

JUGEND HILFE.



© Halfpoint - stock.adobe.com

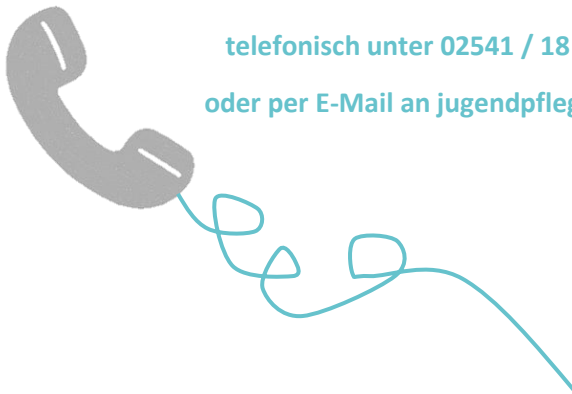
KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2026 BIS 2030

Herausgeber

Kreis Coesfeld

Jugendamt
Schützenwall 10
48653 Coesfeld

Stand: Januar 2026



Sie erreichen das Team der Jugendförderung
telefonisch unter 02541 / 18 – 5232 oder – 5231
oder per E-Mail an jugendpflege@kreis-coesfeld.de

Der vierte Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2019 bis 2025 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

Einige Texte und Bilder wurden mit Unterstützung eines künstlichen Intelligenz-Tools erstellt.

Inhalt

Vorwort	
Einleitung.....	1
Rückblick.....	2
Demografische Daten.....	5
Beteiligungsorientierung.....	6
Kinder- und Jugendbefragung	7
Querschnittsthemen	12
Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen	12
Beteiligung / Demokratiebildung	14
Geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit / Vielfalt.....	16
Chancengerechtigkeit.....	17
Inklusion	17
Digitalisierung.....	18
Kulturelle Bildung	18
Förderung der Jugendverbände	20
Bestandsaufnahme.....	20
Bewertung und Handlungsempfehlung	23
Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	24
Bestandsaufnahme.....	24
Bewertung und Handlungsempfehlung	26
Jugendsozialarbeit.....	27
Bestandsaufnahme.....	27
Bewertung und Handlungsempfehlung	29
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30
Bestandsaufnahme.....	31
Bewertung und Handlungsempfehlung	34
Frühe Hilfen	35
Bestandsaufnahme.....	35
Bewertung und Handlungsempfehlung	36
Qualitätsanforderungen und -entwicklung.....	37
Finanzen und Ressourcen.....	38
Förderbestimmungen.....	40
Anlage 1.....	64

Vorwort

Liebe Lesenden,

wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Kinder- und Jugendförderplan vorstellen zu dürfen. Dieser Plan ist das Ergebnis intensiver Zusammenarbeit und des Engagements vieler Beteiligten, die sich für die Interessen und das Wohl unserer jungen Generation einsetzen.

Unser Ziel ist es, die Lebensqualität und die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinschaft zu fördern und zu verbessern. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort mit ihren vielfältigen Facetten stellt ein wichtiges Element der Jugendhilfe dar.

Der Schwerpunkt dieses Förderplans liegt in fünf zentralen Bereichen:

1. **Jugendverbandsarbeit**
2. **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
3. **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
4. **Jugendsozialarbeit**
5. **Frühe Hilfen**

Gemeinsam mit dem aktiven Engagement von Fachkräften und Ehrenamtlichen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestalten wir eine starke, lebendige und vielfältige Zukunft im Kreis Coesfeld.

Das Team der Jugendförderung des Kreisjugendamtes Coesfeld



Einleitung

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft – ihre Förderung ist entscheidend für eine starke und nachhaltige Gesellschaft.

Die Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen:

- ☑ Sie trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei, indem sie an das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung junger Menschen appelliert sowie ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen stärkt.
- ☑ Gleichzeitig fördert sie die demokratische Teilhabe und unterstützt Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Toleranz und Solidarität.
- ☑ Durch die Vermittlung praktischer und sozialer Kompetenzen außerhalb der Schule fördert die Kinder- und Jugendarbeit die individuellen Talente und Interessen und somit die Zukunftschancen der jungen Generation.
- ☑ Vielfältige Angebote, die durch verbandliche Strukturen oder in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, unterstützen die körperliche und mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Insgesamt trägt die Kinder- und Jugendarbeit dazu bei, dass junge Menschen wichtige Fähigkeiten und Werte für ihr Leben erlernen und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen können.



Was ist ein Kinder- und Jugendförderplan (KJFP)?

Der Kinder- und Jugendförderplan legt die Schwerpunkte, Finanzierung sowie Ziele der kommunalen Kinder- und Jugendförderung für die neun Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld fest. Er ist die strategische Grundlage für die Förderung junger Menschen und orientiert sich an ihren Bedürfnissen sowie gesetzlichen Vorgaben.

Die Erstellung des Förderplans basiert auf den landesgesetzlichen Vorgaben. Der Kinder- und Jugendförderplan gilt immer für eine Wahlperiode und wird vom nächsten Plan abgelöst.



Gesetzliche Grundlage

Die Paragraphen 11 bis 14 aus dem achten Sozialgesetzbuch bilden die Grundlage der relevanten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit:

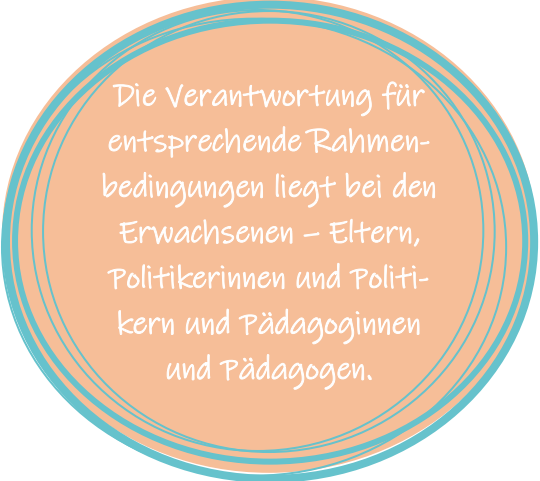
- *Jugendarbeit,*
- *Jugendsozialarbeit und*
- *erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*

Das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) regelt zudem die Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der Handlungsfelder und bildet die landesrechtliche Ausgestaltung gemäß §15 SGB VIII.

Rückblick

Kinder- und Jugendarbeit ist im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im dazugehörigen Ausführungsgesetz des Landes NRW (3. AG KJHG – KJFöG) fest verankert. Danach sind den jungen Menschen die erforderlichen Angebote, Dienste und Einrichtungen zur Förderung ihrer Entwicklung angemessen zur Verfügung zu stellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan hat das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld zum Ziel. Die Perspektive ist ein selbstbestimmtes Leben in einer Gemeinschaft, die durch rechtliche und moralische Regeln gerahmt ist. Ein Leben, in dem auch junge Menschen mit darüber bestimmen können, welche Regeln gelten sollen. Das ist kein leichtes Unterfangen und fordert besonders die Erwachsenenwelt heraus: Junge Menschen müssen frühzeitig die Erfahrung machen können, dass die Welt – ihr eigenes Umfeld in ihrem Ort, in ihrem Sozialraum, ihrer Schule, ihrem Verein, im öffentlichen Raum – veränderbar ist. Nur so können sie die Überzeugung entwickeln, dass es sich lohnt, sich mit den eigenen Anliegen und Perspektiven gleichberechtigt in das Gemeinsame einzubringen. Nur so entwickeln sie die Kompetenzen, die für ein demokratisches Miteinander notwendig sind: Selbstbewusstsein und Empathie, Streitlust und Kompromissfähigkeit sowie Beharrlichkeit bei der gemeinsamen Lösungssuche.



Die Verantwortung für entsprechende Rahmenbedingungen liegt bei den Erwachsenen – Eltern, Politikerinnen und Politikern und Pädagoginnen und Pädagogen.

In der aktuellen Förderperiode des Kinder- und Jugendförderplans wurden zahlreiche positive Entwicklungen und Verbesserungen erzielt, die sowohl den Fachkräften als auch den Jugendlichen und den beteiligten Institutionen zugutekommen. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

Pauschalförderung

Die erstmalige Einführung der Pauschalförderung hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie wurde von den Vereinen und Verbänden gut angenommen und ermöglichte ihnen vielfältige und kreative Zusatzaktionen sowie neue Themen in der Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Durch eine unbürokratische Mittelvergabe konnten Projekte flexibler und zielgerichtet geplant und umgesetzt werden.

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes

Die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes hat zu einer intensiveren Sensibilisierung in Bezug auf Kinderschutzthemen geführt. Besonders in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde eine erhöhte Aufmerksamkeit für Risiken und Schutzbedarfe erreicht. Die gesetzliche Grundlage hat nicht nur die Kinder- und Jugendarbeit gestärkt, sondern auch die gesamte Gesellschaft sensibilisiert.

Kinderschutzkonzepte in Vereinen und Verbänden

Viele Vereine und Verbände haben sich auf den Weg gemacht, eigene Kinderschutzkonzepte zu entwickeln. Dies ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, um Kinderschutz und Kinderrechte auf allen Ebenen zu verankern und die Sicherheitsstandards in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zu verbessern.

Individuelle Kinderschutzkonzepte in allen Jugendzentren

Ein bedeutender Fortschritt ist die Einführung und Umsetzung individueller Kinderschutzkonzepte in allen Jugendzentren im Kreis Coesfeld. Diese Maßnahme stärkt die Rechte, den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und sorgt dafür, dass alle Einrichtungen konkrete

Handlungsleitlinien und präventive Maßnahmen im Bereich Kinderschutz festgelegt haben.

Die verpflichtende Erstellung dieser Konzepte hat zu einer höheren Sensibilisierung und stärkerem Verantwortungsbewusstsein geführt.

Aktualisierte Broschüre für Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit

Die überarbeitete Broschüre für Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit hat sich als wertvolles Instrument für Ehrenamtliche herausgestellt. Sie dient als praktische Handreichung und unterstützt die Ehrenamtlichen in ihrer täglichen Arbeit. Die Aktualisierung berücksichtigt neue gesetzliche Vorgaben sowie aktuelle Entwicklungen (z.B. Bausteine eines Schutzkonzepts) und ist somit ein hilfreiches Dokument für alle, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit tätig sind.

Jugendbeteiligungsformate in den Kommunen im Kreis Coesfeld

In verschiedenen Kommunen im Kreis Coesfeld wurden zahlreiche Jugendbeteiligungsformate gefördert und erfolgreich durchgeführt. Diese Formate haben den Kindern und Jugendlichen eine stärkere Stimme gegeben und ihre Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen gefördert. Die direkte Einbindung junger Menschen in kommunalpolitische Geschehen stärken das Gemeinschaftsgefühl sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit. Jugendbeteiligung festigt demokratische Werte und die Fähigkeit junger Menschen zur Mitgestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes.

Dynamisierung der Förderungen

Die Dynamisierung der Förderungen durch den KJFP hat dazu beigetragen, dass die gestiegenen allgemeinen Kosten teilweise abgedeckt werden konnten. Durch diese Anpassung an die realen finanziellen Bedürfnisse konnten wichtige Projekte und Initiativen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden, ohne dass es zu Einbußen bei der Qualität der Angebote kam.

Ehrenamtszuschale und Anerkennung der ehrenamtlichen Leistungen

Die Ehrenamtszuschale stellt eine wertvolle Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit dar. Die finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer trägt zur Motivation und zum langfristigen Engagement bei. Die positive Resonanz und große Nachfrage zeigen, dass diese Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der ehrenamtlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit leistet.



Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich, dass der KJFP in der Förderperiode 2019-2025 viele positive Veränderungen mit sich gebracht hat. Besonders die Einführung der Pauschalförderung, die individuellen Kinderschutzkonzepte und die verstärkte Jugendbeteiligung sind hervorzuheben. Die Dynamisierung der Förderungen sowie die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit haben die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit verbessert. Die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und die Aktualisierung von Kinderschutzmaterialien haben zudem zu einer nachhaltigeren und professionelleren Herangehensweise an Kinderschutzthemen geführt.

All diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiter zu steigern und deren Schutz und Wohl zu gewährleisten.

Darüber hinaus zählt zum festen Bestandteil des kontinuierlichen Angebots:

- die fachliche Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher sowie hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte,
- ideelle und finanzielle Unterstützung des Ehrenamts,
- Präventionsangebote für geflüchtete junge Menschen,
- Suchtprävention an Schulen,
- kulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- die Übersicht über Angebote der Ferienbetreuung und -freizeiten
- Informationsveranstaltungen für Familien und
- Aufklärungsprogramme rund um das Thema (sexuelle) Gewalt sowie die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes.

Die vielfältige Programmpalette wurde inhaltlich in enger Kooperation mit zahlreichen lokalen und überregionalen Netzwerken entwickelt, abgestimmt und vorbereitet. Zu den maßgeblich Beteiligten zählten unter anderem die Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit, der Arbeitskreis Prävention, die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das Team der Jugendpflegerinnen im Kreis sowie verschiedene lokale Initiativen und Arbeitsgruppen.

Auch die Städte und Gemeinden des Kreises waren aktiv in die Planungsprozesse eingebunden. Ein Beispiel für gelungene interkommunale Kooperation stellt das im Jahr 2019 gegründete Netzwerk Chancengerechtigkeit dar.

Umgang mit aktuellen Herausforderungen

In den vergangenen Jahren sah sich die Kinder- und Jugendarbeit mit erheblichen strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Die Corona-Pandemie führte spürbar zu eingeschränkten Angeboten, sinkender Beteiligung und geschwächten Strukturen. Der zunehmende

Fachkräftemangel, eine hohe Personalfuktuation sowie unbesetzte Stellen führten dazu, dass teilweise neue Aufgabenfelder nur eingeschränkt erschlossen und bestehende pädagogische Angebote reduziert werden mussten.

Um den zukünftigen gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin verantwortungsvoll und nachhaltig begegnen zu können, ist neben einer angemessenen personellen Ausstattung mit qualifiziertem und langfristig in den Kommunen tätigem Fachpersonal auch eine verlässliche finanzielle Grundlage von Bedeutung.

Vor dem Hintergrund weiterhin spürbarer Preissteigerungen kann eine ergänzende finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand dazu beitragen, dass Einrichtungen, Träger, Vereine und Verbände ihre qualitativ hochwertige Arbeit für Kinder und Jugendliche fortführen können.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung bietet zudem die Möglichkeit, an die positiven Entwicklungen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans anzuknüpfen und diese perspektivisch weiterzuentwickeln

Die Grundlage für diese Fortschreibung bilden folgende Punkte:

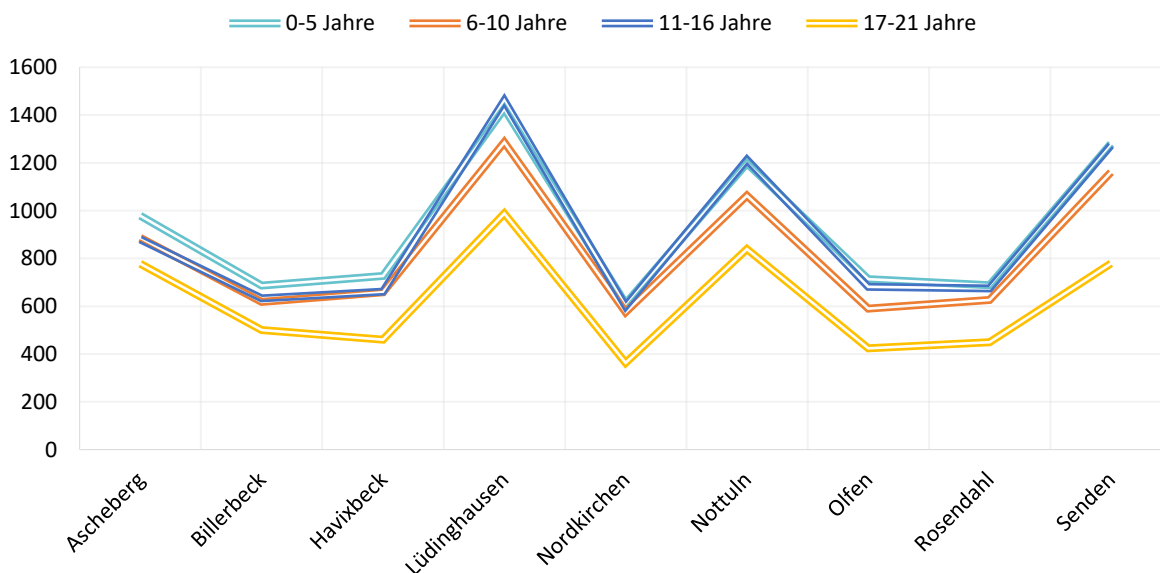
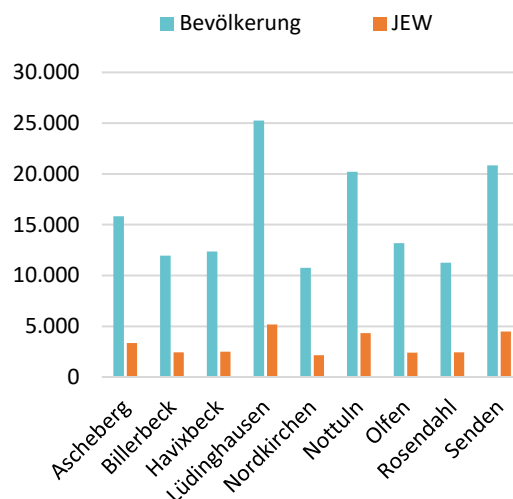
- demographische und strukturelle Daten
- Auswertung der Fördermodalitäten des 3. KJFP
- Auswertung von Daten aus dem Wirksamkeitsdialog der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Statistikdaten der Angebote und Maßnahmen aus dem KJFP
- Austausch mit Vertretungen der Jugendverbände
- Befragung von Kindern und Jugendlichen.

Demografische Daten

Die Daten aus den folgenden Abbildungen stammen aus der Datenbank des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und beruhen auf dem Stand vom 31.12.2024.

Jugendeinwohnerwert (JEW)

Circa 21 % der jungen Menschen, die im Kreis Coesfeld leben sind zwischen 0 und 21 Jahren alt. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist die Bevölkerung um rund 3,5% gestiegen. Der Jugendeinwohnerwert (JEW) ist, trotz steigender Geburtenzahl etwas weniger und um nur rund 2 % gestiegen.



Gemeinde	Bevölkerung	JEW	0-6 Jahre	7-10 Jahre	11-16 Jahre	17-20 Jahre
Ascheberg	15.831	3.358	978	886	880	777
Billerbeck	11.945	2.438	687	618	633	500
Havixbeck	12.357	2.507	727	659	661	460
Lüdinghausen	25.265	5.161	1.426	1.286	1.461	988
Nordkirchen	10.762	2.149	611	575	600	363
Nottuln	20.205	4.313	1.198	1.063	1.213	839
Olfen	13.175	2.408	713	590	681	424
Rosendahl	11.249	2.438	688	626	674	450
Senden	20.844	4.492	1.280	1.160	1.273	779
KJA Bezirk	141.633	29.264	8.308	7.463	8.076	5.514

Beteiligungsorientierung

Der 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2024) zeigt, dass junge Menschen in Deutschland vor vielfältigen Herausforderungen stehen. Dazu zählen die Auswirkungen globaler Krisen wie der Klimawandel, die Corona-Pandemie und der Krieg in Europa, die das Zukunftsvertrauen vieler beeinträchtigen. Psychische Belastungen nehmen zu – rund 20 Prozent der Jugendlichen leiden an seelischen Erkrankungen. Zudem fühlen sich viele politisch nicht ausreichend vertreten und fordern mehr Mitspracherechte. Soziale Ungleichheiten, insbesondere im Bildungsbereich, schränken die Entwicklungsmöglichkeiten ein. Der Bericht macht deutlich, dass Jugendliche mehr Unterstützung, Beteiligung und Zugang zu Ressourcen benötigen, um ihre Zukunft aktiv mitgestalten zu können (vgl. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht –, 2024).

Auch die 19. Shell Jugendstudie (2024) mit dem Untertitel „Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt“ präsentiert ein aktuelles Bild der Jugend in Deutschland. Die Studie zeigt, dass Jugendliche stark an politischen Themen wie Klimawandel und sozialer Gerechtigkeit interessiert sind, jedoch Zweifel an der Problemlösungsfähigkeit der Politik haben. Trotz hoher Lebenszufriedenheit belasten sie globale Krisen wie der Ukraine-Krieg und die Pandemie, vor allem im Hinblick auf Umwelt, soziale Ungleichheit und Arbeitsmarkt. Der Klimawandel wird als zentrale Herausforderung gesehen, was sich im Engagement vieler widerspiegelt. Digitale Medien prägen den Alltag, wobei Jugendliche zunehmend Risiken wie Fake News und Datenschutzprobleme erkennen. Familie, soziale Werte und Bildung sind ihnen wichtig, doch die Unsicherheiten der Zukunft sorgen bei etwa der Hälfte für Pessimismus.

Um auf aktuelle Herausforderungen des Aufwachsens junger Menschen zu reagieren, hat der Kreis Coesfeld als öffentlicher Träger der

Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit den Kommunen vor Ort durch viele Aktionen und Projekte auch in der vergangenen Legislaturperiode entsprechende Freiräume und Lernorte im Sinne einer non-formalen bzw. informellen Bildung angeregt und geschaffen. Zu einem Großteil wurden diese Angebote von Jugendverbänden und -vereinen, Jugendinitiativen und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe eigenständig und in Kooperation realisiert und durchgeführt.

Maßnahmen, die durch das Kreisjugendamt begleitet wurden, setzten sich verstärkt mit der Demokratiebildung auseinander. Ziel war es, jungen Menschen frühzeitig demokratische Strukturen erfahrbar zu machen und ihnen echte Mitgestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Neben der Gründung von Jugendräten in mehreren Orten – die engagierten Jugendlichen eine kontinuierliche Mitwirkung an kommunalpolitischen Prozessen ermöglichen – zeigte sich, dass diese Form nicht für alle jungen Menschen der passende Zugang war. Für manche war die Idee eines festen Gremiums wie ein Jugendrat weniger attraktiv oder nicht alltagsnah genug.

Stattdessen konnten projektbezogene Beteiligungsformate viele Jugendliche deutlich besser erreichen und motivieren. Besonders dann, wenn es um konkrete Vorhaben in der Gestaltung öffentlicher Räume ging, brachten sich junge Menschen mit großem Engagement ein. Die unmittelbare Verbindung zum eigenen Lebensumfeld und die Aussicht auf sichtbare Ergebnisse führten dazu, dass Beteiligung als sinnvoll und wirksam erlebt wurde.

Diese Erfahrungen zeigen: Unterschiedliche Beteiligungsformen sprechen verschiedene Zielgruppen an. Während für einige Jugendliche ein festes Mitwirkungs-gremium gut funktioniert, fühlen sich andere eher durch projektbezogene, direkte Beteiligung angesprochen. Das Kreisjugendamt wird daher weiterhin auf eine vielfältige Beteiligungskultur setzen, die

den verschiedenen Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird – mit dem Ziel, Demokratie als etwas Alltägliches, Wirksames und Nahbares erlebbar zu machen.

Um auch die Lebensrealität der Zielgruppe dieses Förderplans zu berücksichtigen: Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, hat der Kreis Coesfeld eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt.

Kinder- und Jugendbefragung

Anfang 2025 hat das Kreisjugendamt eine Kinder- und Jugendbefragung im gesamten Kreis Coesfeld durchgeführt.

Kindern ist es wichtig zu Spielen.

Altersbedingt verbringen sie viel Zeit mit ihrer Familie.

Ziel der digitalen Befragung war es mehr über das Freizeitverhalten der jungen Menschen zwischen 6 und 21 Jahren, die im Kreis Coesfeld leben, herauszufinden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden beispielsweise gefragt, was ihre Lieblingsfreizeitbeschäftigungen sind, wo sie ihre Freizeit verbringen und wodurch sie von Freizeitangeboten in ihrem Wohnort erfahren.

Wer hat an der Befragung teilgenommen?

An der Befragung nahmen rund 670 junge Menschen aus allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld teil. Ein Großteil der Teilnehmenden war zur Zeit der Befragung zwischen 6 und 15 Jahren alt. Im Durchschnitt haben etwas mehr Mädchen (57%) als Jungen (42%) an der Befragung teilgenommen. Die befragten Kinder und Jugendlichen besuchen überwiegend eine Grundschule (38%), Realschule (23%) oder ein Gymnasium (17%).

Freizeit

Die Befragung zeigt, dass die Freizeitgestaltung der jungen Menschen entsprechend ihres Alters variiert. Daher wurden die Ergebnisse in Bezug auf die Lieblingsfreizeitaktivität in zwei Altersgruppen ausgewertet.

TOP 5 Lieblingsfreizeitbeschäftigungen

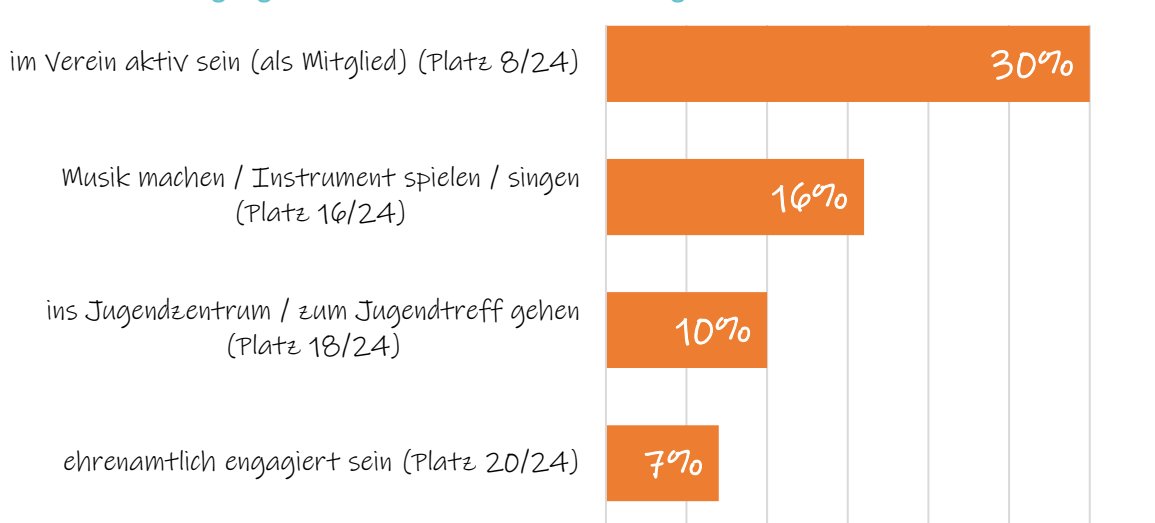
Lieblingsfreizeitaktivität 6 bis 10 Jahre	
1.	Freundinnen / Freunde treffen (75%)
2.	Spielen (74%)
3.	Zeit mit der Familie verbringen (67%)
4.	Sport treiben / Training (61%)
5.	Draußen in der Natur sein (50%)

Lieblingsfreizeitaktivität 11 bis 15 Jahre	
1.	Freundinnen / Freunde treffen (64%)
2.	Sport treiben / Training (58%)
3.	Musik hören (52%)
4.	Filme / Serien schauen (44%)
5.	Zeit mit der Familie verbringen (37%)

Die Freizeitgestaltung mit (digitalen) Medien nimmt mit dem Alter zu. Gleichzeitig verbringen junge Menschen etwas weniger Zeit mit ihrer Familie.

Vergleicht man nun die Ergebnisse mit denen der KIM Studie 2022, so fällt auf, dass auch deutschlandweit die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit am liebsten mit Freundinnen / Freunden verbringen (90%), gefolgt von Fernsehen (90%), Hausaufgaben und Lernen (90%) sowie Spielen (drinnen und draußen) (80%). Zudem gaben auch hier die Kinder und Jugendlichen an viel Zeit mit ihrer Familie zu verbringen (75%) (vgl. KIM-Studie 2022 Kindheit, Internet, Medien Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, S.7).

Freizeitbeschäftigungen im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit



Quelle: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Eigene Darstellung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2024

Laut KIM-Studie besuchten mehr als jedes vierte Kind (27%) im Jahr 2022 eine (Jugend-) Gruppe. Im Vergleich dazu sind im Kreis Coesfeld laut Befragung knapp 30% der Teilnehmenden in Vereinen aktiv. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in Vereinen aktiv sind, sinkt laut Befragung mit zunehmendem Alter, so sind zum Großteil die 6- bis 15-jährigen Vereinsmitglieder.

Circa 10% der Teilnehmenden der Befragung gaben an in ihrer Freizeit gerne ein Jugendzentrum zu besuchen. Wohingegen rund 16% der jungen Menschen musikalischen Hobbies nachgehen.

Nur 7% der Befragten gaben an ehrenamtlich aktiv zu sein. In Hinblick auf das Alter zeigt sich, dass insbesondere Jugendliche / junge Erwachsene zwischen 16 und 20 Jahren am aktivsten in das Ehrenamt eingebunden sind.

Im Rahmen der Befragung wurde den Kindern und Jugendlichen die Frage gestellt, wo sie ihre Freizeit am liebsten verbringen. Die Ergebnisse zeigen, dass im Durchschnitt über 85% der Befragten ihre Freizeit im Wohnort verbringen. Gefolgt durch die Freizeitgestaltung in dem Ort, in dem die Schule sich befindet (ca. 15%), knapp 10% der jungen Menschen verbringen ihre Freizeit in einem Nachbarort und weitere 5% in einem weiter entfernten Ort.

Es zeigen sich nur geringe kommunale Unterschiede. Die Befragten gaben zudem bei der Bewertung der Aussage „Mein Wohnort ist für mich ein toller Ort“ überwiegend an zufrieden zu sein.

Die Meinungen der jungen Menschen hinsichtlich eines guten Freizeitangebotes im Wohnort hingegen sind gespalten und variieren von „ja, auf jeden Fall“ bis hin zu „nein, gar nicht“. Auch bezogen auf die Aussage „Ich weiß über Freizeitangebote in meinem Wohnort gut Bescheid“ sind die Rückmeldungen sehr verschieden. Dies zeigt, dass viele Kinder und Jugendliche nicht vollständig informiert sind über Angebote für sie in ihrem Wohnort.

Die Befragung zeigt, dass sich die Kinder und Jugendlichen überwiegend im persönlichen Kontakt über Freizeitangebote informieren: über ihre Eltern (34%), über Freundinnen und Freunde (30%) und zu knapp 30% über digitale Medien: über das Internet (17%) und über soziale Medien (13%). Nur knapp 6% der jungen Menschen gaben an sich über das Jugendzentrum zu informieren. Dies spiegelt zum einen die Altersgruppe der Kinder von 6 bis 10 Jahren

gut wieder und zum anderen zeigt dieses Ergebnis die Wichtigkeit der Persönlichen Weitergabe von Informationen.

Schaut man sich im Vergleich die Gruppe der Befragten an, die ihre Freizeit im Jugendzentrum verbringen, so fällt auf, dass sie ihre Informationen über Freizeitangebote überwiegend über das jeweilige Jugendzentrum erhalten und nur zu einem geringen Teil über Familie oder Freundinnen / Freunde. Gleichzeitig zeigt die Befragung, dass die Besucherinnen und Besucher der Jugendzentren deutlich häufiger angeben über Freizeitangebote im Wohnort gut Bescheid zu wissen.

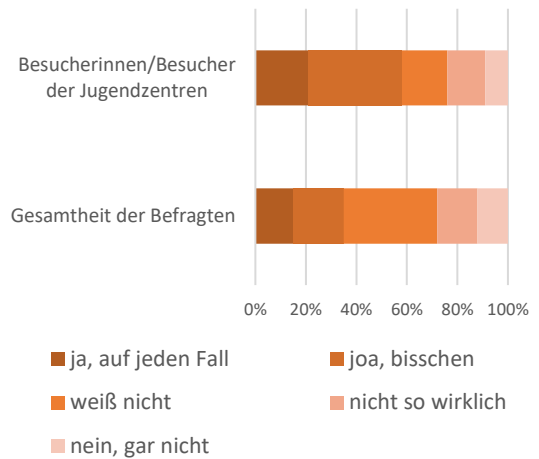
Beteiligung

Das Thema politische Mitbestimmung nimmt einen großen Teil in der 19. Shell-Jugendstudie 2024 ein. Die Studie zeigt, dass das politische Interesse junger Menschen in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist (2002: 34% - 2024: 55%). Etwas mehr als die Hälfte der jungen Menschen informieren sich regelmäßig aktiv über politische Themen (2019: 36% - 2024: 51%). Zudem ist auch die Bereitschaft der jungen Menschen sich aktiv einzubringen gestiegen (2002: 22% - 2024: 37%).

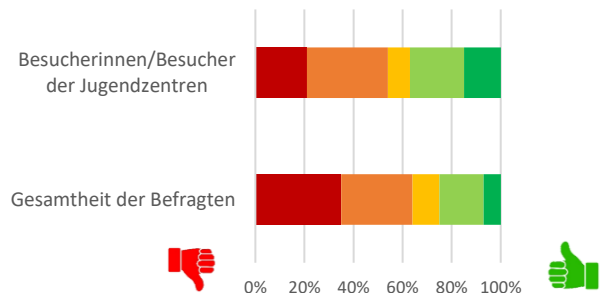
Auch die jungen Menschen im Kreis Coesfeld sind politisch aktiv oder würden sich gerne politisch einbringen. Die Ergebnisse der Jugendbefragung zeigen, dass die Besucherinnen und Besucher von Jugendzentren besser über die Möglichkeiten zur Mitsprache informiert sind als die Gesamtheit der Befragten und zum anderen auch häufiger politisch aktiv sind oder sich gerne politisch einbringen möchten. Dies lässt sich dadurch erklären, dass Jugendzentren demokratische Strukturen vertreten und in ihrem Alltag mit den jungen Menschen umsetzen.

Die 19. Shell-Jugendstudie zeigt, dass die Jugendlichen sich politisch deutlich positionieren.

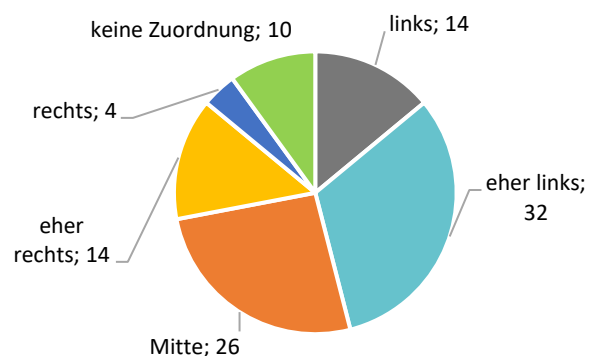
„Ich habe in meinem Wohnort die Möglichkeit zur Mitsprache.“



„Ich bin politisch aktiv oder möchte mich gerne politisch einbringen.“



Politische Selbsteinordnung der Jugendlichen in Deutschland 2024



Quelle: Eigene Darstellung der Ergebnisse der 19. Shell-Jugendstudie 2024

Klimawandel und Demokratiebildung

Laut 19. Shell-Jugendstudie haben die Themen Klimaschutz und Klimawandel für die Jugendlichen in Deutschland nicht an Bedeutung verloren. Klimawandel und Umweltverschmutzung machen einem Großteil der jungen Menschen Angst, stehen jedoch nicht an der Spitze der abgefragten Ängste.

Auch in der Kinder- und Jugendbefragung schneidet die Wichtigkeit von Klimaschutz etwas schlechter ab als die Relevanz der Demokratie.

Dennoch wird beiden Themen überwiegend große Wichtigkeit zugeschrieben:

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

BNE ist ein zentrales Thema in der Kinder- und Jugendarbeit, da sie jungen Menschen die Kompetenzen vermittelt, die sie für eine verantwortungsvolle Mitgestaltung der Zukunft benötigen. In einer Zeit globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und sozialer Ungleichheit ist es wichtiger denn je, dass Kinder und Jugendliche lernen, kritisch zu denken, nachhaltige Entscheidungen zu treffen und solidarisch zu handeln. BNE fördert nicht nur Wissen über ökologische, ökonomische und soziale Zusammenhänge, sondern stärkt auch demokratische Teilhabe und die Fähigkeit zur Selbstwirksamkeit.



Quelle: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Eigene Darstellung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2024



Quelle: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Eigene Darstellung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2024

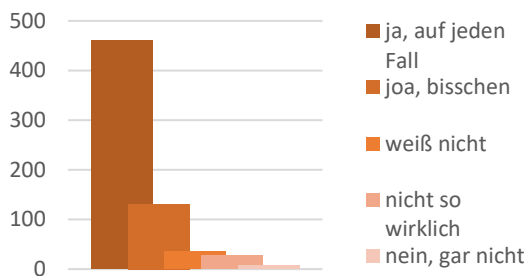
Zufriedenheit

Abschließend wurden die jungen Menschen mit einer offenen Frage dazu aufgefordert den Satz zu vervollständigen: „Ich wohne gerne im Kreis Coesfeld, weil ...“

Die Ergebnisse der offenen Frage sind überwiegend positiv formuliert. Dies lässt darauf schließen, dass ein Großteil der jungen Menschen sich im Kreis Coesfeld wohlfühlt.

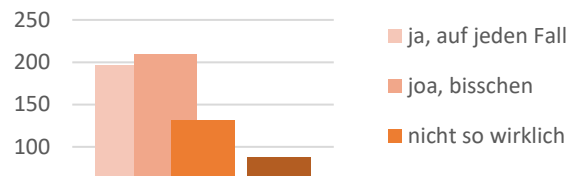
Die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen wurde zusätzlich durch verschiedene Statements abgefragt.

„Mein Wohnort ist für mich ein toller Ort.“



Die Meinung der jungen Menschen bzgl. der Bewertung der Angebote fiel hingegen etwas gespaltener aus:

„Hier gibt es gute Angebote für mich und meine Freundinnen/Freunde.“



Quelle: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Eigene Darstellung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2024

Gleichzeitig zeigt die Befragung, dass ein Großteil der jungen Menschen die eigene Freizeit im Wohnort verbringt:

Wo verbringst du deine Freizeit?

- In meinem Wohnort: **86%**
- In dem Ort, wo meine Schule ist: **14%**
- In einem Nachbarort: **9%**
- In einem weiter entfernten Ort: **5%**

Querschnittsthemen

Das 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJFöG NRW) (§§4-7) umfasst vier Querschnittsthemen.

- ☑ § 4 – Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht binären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit
- ☑ § 5 – Interkulturelle und Demokratiebildung
- ☑ § 6 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- ☑ § 7 – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Durch die Integration dieser zentralen Aspekte soll die Kinder- und Jugendarbeit gestärkt und eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Förderung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden.

Zusätzlich legt der Kreis Coesfeld weitere Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit fest. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt

Anfang 2023 haben die landesbezugsbereiten Fachstellen sexualisierte Gewalt beim Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und Prävention sexualisierter Gewalt beim Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V. ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Fachstelle des Caritasverbandes ist ansprechbar für Menschen im Kreis Coesfeld, die gezielt Hilfe suchen und Beratung in Anspruch nehmen

möchten. Die Hilfe richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um diese vor sexualisierter Gewalt zu schützen bzw. diese zu beenden. Der Kinderschutzbund hingegen legt den Fokus der Fachstelle auf die Präventionsarbeit und bietet in diesem Rahmen Präventionskurse für Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Freizeiteinrichtungen an. Ziel ist es, den jungen Menschen spielerische Inhalte zu Gefühlen und Grenzen beizubringen und sie für ihre Rechte zu sensibilisieren.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde am 03. Juni 2021 beschlossen und trat am 10. Juni 2021 in Kraft.

Damit wurden umfassende Änderungen am SGB VIII beschlossen:

1. Verbessertes Kinder- und Jugendschutz: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und anderen Institutionen wurde intensiviert, insbesondere an Schnittstellen wie dem Gesundheitswesen und der Schule. Zudem wurden die Anforderungen für Betriebserlaubnisse von Einrichtungen erhöht, um die Qualität der Betreuung zu sichern.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen, wurden gestärkt. Dazu gehört eine bessere Beteiligung an Entscheidungsprozessen und ein verbesserter Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten.

3. Inklusives Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe: Ein langfristiges Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

4. Mehr Prävention vor Ort: Das Gesetz fördert präventive Angebote in den Kommunen, um frühzeitig Unterstützung für Familien bereitzustellen und mögliche Problemlagen zu verhindern.

5. Erhöhte Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien: Die Mitbestimmungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wurden ausgebaut, um ihre Anliegen stärker in den Mittelpunkt der Jugendhilfe zu rücken. Diese Reformen zielen darauf ab, die Teilhabe und Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und den Kinderschutz zu stärken.

Landeskinderschutzgesetz

Mit Wirkung zum 1. Mai 2022 ist das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. Das hebt die Rechte von Kindern auf Mitbestimmung als wesentliches Element im Kinderschutz sowie die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten als Aufgabe der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit hervor.

Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit

Gemäß § 11 des Landeskinderschutzgesetzes sind Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln. Die Jugendvereine und -verbände im Kreis Coesfeld wurden umfassend über das neue Landeskinderschutzgesetz informiert. In diesem Rahmen wurden ihnen unter anderem die Bausteine eines Schutzkonzeptes vorgestellt sowie der Handlungsleitfaden „Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit“ zur Verfügung gestellt. Zahlreiche Vereine und Verbände wurden bereits bei der Erstellung ihrer Schutzkonzepte unterstützt und beraten. Mitarbeitende in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden ebenfalls in drei Aufbauschulungen bei der Erstellung von individuellen Schutzkonzepten beraten und unterstützt.

Netzwerk Kinderschutz

Das Landeskinderschutzgesetz sieht zudem gemäß § 9 vor, in allen Jugendamtsbezirken Netzwerke im Kinderschutz zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu etablieren. Die Jugendämter der Städte Coesfeld und Dülmen sowie das Kreisjugendamt haben sich auf ein gemeinsames Netzwerk im Kreis Coesfeld verständigt.

Neben drei Treffen der Arbeitsgruppe des Netzwerkes Kinderschutz jährlich finden Fachvor-



träge zu anlassbezogenen Themen statt. Über Fortbildungen, Fachtagungen und weitere Maßnahmen werden Einrichtungen und Berufsgruppen beteiligt und eingebunden, denen ebenfalls ein Schutzauftrag zukommt, insbesondere Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen, und Geheimnisträger gemäß § 4 Abs 1 KKG.

Die Jahrestagungen, die seit 2023 stattfinden, stehen jeweils unter einem bestimmten Schwerpunktthema:

2023 Verfahrensabläufe und Strukturen gem. § 8a SGB VIII - Vorstellung der Abläufe der schulpsychologischen Beratungsstelle, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts sowie der Jugendämter

2024 medizinischer Kinderschutz - Rechtsmedizin in Fällen von Kindeswohlgefährdung

2025 Psychische Erkrankungen von Eltern und deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche - Kinderschutz als besondere Herausforderung bei psychischen Erkrankungen der Eltern



Foto: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Jahrestagung Kinderschutz 2025

Allgemeine Informationen zum Kinderschutz, Kontaktdaten der Netzwerkkordinatoren, Termine, aktuelle Entwicklungen, sowie die Präsentationen der Vorträge und Arbeitsergebnisse sind zu finden unter:

www.coe.de/jahrestagungkinderschutz



Beteiligung / Demokratiebildung

Die politische Teilhabe junger Menschen hat zugenommen: 55% der Jugendlichen geben an, politisch interessiert zu sein. Digitale Medien spielen dabei eine zentrale Rolle als Informationsquelle für politische Themen, mit rund 51% der Jugendlichen, die diese Kanäle zur politischen Information nutzen (vgl. Shell Jugendstudie 2024). Hier stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Angebote im Kreis Coesfeld die digitalen Lebenswelten der Jugendlichen berücksichtigen und ob die Potenziale digitaler Medien für die Förderung von Chancengerechtigkeit ausreichend genutzt werden. Die Implementierung der „Chancenkarte“ als digitale Übersicht über Angebote im Kreis Coesfeld,

stellt nur eine Möglichkeit dar, um digitale Wege als Zugang für die zahlreichen Unterstützungsleistungen zu nutzen.

Die aktive Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelten sollte weiterhin durch entsprechende Projekte gefördert werden. Hierzu könnten Jugendforen, Beteiligungsworkshops oder digitale Partizipationsplattformen eingerichtet werden, die das gestiegene politische Interesse der Jugendlichen aufgreifen.

Fachtag (digitale) Jugendbeteiligung

Beim Fachtag (digitale) Jugendbeteiligung setzten sich Vertretungen aus der Politik, der Kommunen, den Jugendzentren und weiteren Einrichtungen und Institutionen mit Fragen nach passenden Beteiligungsformaten für junge Menschen auseinander. Mit Unterstützung des LWL-Landesjugendamtes wurden Möglichkeiten der digitalen Beteiligung präsentiert. Ergebnis des Fachtages war, dass die Beteiligung auf kommunaler Ebene als sinnvoll erachtet wird, um die Zielgruppe vor Ort zu erreichen, da dies näher an der Lebensrealität junger Menschen sei als kreisweite Strukturen.

In der vergangenen Legislaturperiode hat das Kreisjugendamt die kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in einigen Kommunen unterstützt:

Gemeinde Senden

Im Sommer 2022 wurde gemeinsam mit der Kulturabteilung der Gemeinde Senden das Summer Break Festival veranstaltet. Am Rande des Hip-Hop- und Rap-Festivals wurden die Besuchenden gefragt, in welcher Form sie sich gerne beteiligen würden und für welche Themen sie sich interessieren. Um ein regelmäßiges Gremium für die Belange von Kindern und Jugendlichen ins Leben zu rufen, gründete die Gemeinde Senden 2023 eine Jugendkonferenz für junge Menschen ab 10 Jahren.



Foto: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Summer Break Festival in Senden 2022

Gemeinde Ascheberg

Der Auftakt in eine projektbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Ascheberg wurde in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von lokalen Akteuren aus Ascheberg gestaltet. Unter dem Titel „Sei DAHbei“ fand 2022 ein Kinder- und Jugendtag in den drei Ortsteilen der Gemeinde Ascheberg statt. Die Ergebnisse diskutierte der Bürgermeister im Anschluss im Rahmen von „Pizza und Politik“ mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen weiter.



Foto: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Kinder- und Jugendtag Ascheberg 2022

Neben der Beteiligung junger Menschen spielt auch die Beteiligung von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit eine bedeutende Rolle in der Gestaltung bedarfsgerechter Angebote.

Im Rahmen der lokalen Projektinitiative **#jungesnrw** im Kreis Coesfeld wurde über die Einrichtung einer eigenständigen Organisationseinheit nach dem Vorbild vergleichbarer Zusammenschlüsse in anderen Kreisen (z. B.

Kreisjugendringe) beraten. Ein formaler Zusammenschluss ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Zum einen erweist es sich als herausfordernd, ehrenamtlich Engagierte zusätzlich für eine überörtliche Gremienarbeit zu gewinnen. Zum anderen zeigen die bestehenden Strukturen im Bezirk bereits eine gut funktionierende Vernetzung. Insbesondere in der AG 78 Jugendarbeit sind zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Dachverbände aktiv, sodass ein fachlicher Austausch sowie eine gemeinsame Interessenvertretung auch ohne ein eigenes, institutionalisiertes Gremium gewährleistet sind.

Gleichwohl soll weiterhin diskutiert werden, ob und in welcher Form ein solches Gremium künftig auch im Kreis Coesfeld etabliert werden kann.

Auch die Neuerungen des § 5 AG-KJHG unterstreichen nochmal die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Interessenvertretungen an kommunalen Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter von Jugendvertretungen, Jugendringen oder vergleichbaren Beteiligungsstrukturen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss einzubinden, wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, um die Perspektiven junger Menschen systematisch in die fachpolitische Beratung einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund soll die Stabilität bestehender Beteiligungsformate gestärkt, neue Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft und der Austausch zwischen Verwaltung, Politik, freien Trägern und jungen Menschen gefördert werden.

AG 78 Jugendarbeit

Die AG 78 Jugendarbeit ist 1996 als erste AG nach § 78 SGB VIII im Kreis Coesfeld eingerichtet worden. Im Jahr 2023 feiert sie ihre 100. Sitzung. Die AG 78 Jugendarbeit hat die Aufgabe, Akteure aus der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Kreis Coesfeld zu vernetzen und

gemeinsam an den Strukturen zu arbeiten, so dass diese an die Bedarfe und Gegebenheiten angepasst werden.

Bereits im Sommer 2023 wurde anlässlich der 100. Sitzung ein Foto- und Videowettbewerb ins Leben gerufen, zu dem Kinder und Jugendliche aufgefordert waren, sich mit ihren eigenen Rechten auseinanderzusetzen. Mit großer Resonanz: Über 80 Kinder und Jugendliche beteiligten sich mit Einzel- oder Gruppenbeiträgen durch Fotos und Videos in denen sie Kinderrechte künstlerisch darstellten.



Foto: Kreis Coesfeld – Jugendamt. 100. Sitzung AG 78 Jugendarbeit. Preisverleihung

Geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit / Vielfalt

Der Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Rollenzuschreibung unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und Lebenslagen sind im § 4 des 3. AG-KJHG – KJföG NRW verankert. Davon ausgehend orientiert sich die Angebotsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit an den Lebenslagen von jungen Menschen im Kreis Coesfeld und ihren geschlechterspezifischen Bedürfnissen. Ferner sind die Zuwendungen gemäß den Förderbestimmungen im Kinder- und Jugendförderplan immer auch gekoppelt an eine adäquate geschlechterdifferenzierte Darstellung der geförderten Maßnahmen und Angebote. Eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der geschlechterübergreifenden sowie -spezifi-

schen Angebote in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch das Kreisjugendamt unterstützt.

Durch das Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert“ erhielt das Projekt „Solidargemeinschaft Regenbogen“ eine Förderung. Die Solidargemeinschaft Regenbogen ist ein Projekt vom Treffpunkt Jugendarbeit in Appelhülsen, einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Treff ist ein spezielles Angebot für junge queere Menschen. Die Jugendlichen haben hier die Möglichkeit sich in einem SafeSpace über Themen der LSBTIQ*-Community auszutauschen. Das Angebot ist mittlerweile fest im Portfolio der offenen Kinder und Jugendarbeit verankert.

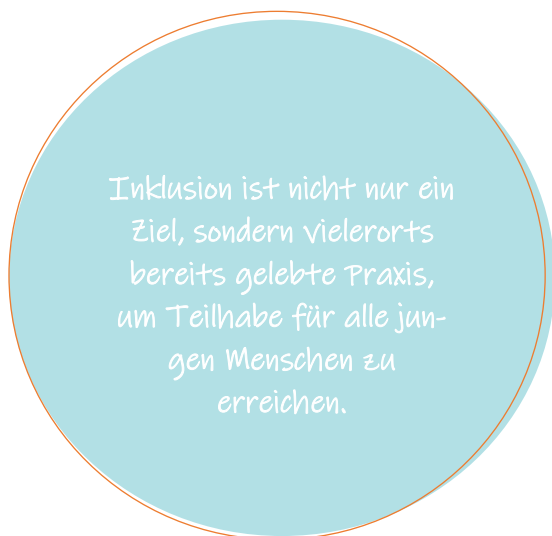


Foto: Treffpunkt Nottuln – Plakat 2023 Solidargemeinschaft Regenbogen

Unterschiedliche Lebensentwürfe von Mädchen und Jungen, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten sind in der Kinder- und Jugendarbeit als gleichberechtigt anzuerkennen, um eine chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung zu befähigen.

Chancengerechtigkeit

Der Kreis Coesfeld verfolgt das Ziel, gute und ausgewogene Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und ihre Familien zu schaffen. Kinder und Jugendliche sollen Anerkennung, Wertschätzung sowie Förderung und Unterstützung in ihren individuellen Lebenssituationen erhalten. Der Kinder- und Jugendförderplan dient als Instrument, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.



Die Lebensbedingungen junger Menschen haben sich stark verändert: gestiegene Bildungsanforderungen, zunehmende Leistungsorientierung, Spaltung von Milieus und Kulturen sowie eine Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Lage vieler Familien beeinträchtigen die Chancengerechtigkeit erheblich und erfordern gezielte Maßnahmen.

Erkenntnisse aus der Shell Jugendstudie 2024 zeigen, dass Bildungserfolg weiterhin eng an die soziale Herkunft gekoppelt ist. Jugendliche aus bildungsfernen Familien haben geringere Chancen auf das Abitur (nur 27 % streben es an) und sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Höher gebildete Jugendliche beschäftigen sich verstärkt mit gesellschaftlichen Themen wie Klimawandel, während Jugendliche mit mittlerer oder geringerer Bildung vor allem wirtschaftliche Unsicherheiten belasten.

Der Kreis Coesfeld beteiligte sich an zahlreichen Bundes- und Landesinitiativen, die eine wichtige Grundlage bilden und vernetzt werden müssen.

Netzwerk Chancengerechtigkeit

Ein zentrales Element ist das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ mit über 100 Fachkräften aus verschiedenen Bereichen. Es orientiert sich an einem gemeinsamen Leitbild, das von allen Städten und Gemeinden getragen wird: allen jungen Menschen soll gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und Vielfalt gefördert werden. Junge Menschen und ihre Familien sind die wichtigsten Partnerinnen/Partner. Die Arbeit des Netzwerks folgt der Präventionskette und richtet sich an werdende Eltern, Familien mit Kindern (0–18 Jahre) sowie junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Bildungs- und Chancenkonferenzen

Jährlich finden Konferenzen für Fachkräfte statt, die Fortbildung, Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Förderung von Chancengerechtigkeit bieten.

Das Netzwerk mit seinen drei Arbeitsgruppen entlang der Präventionskette ist ein innovativer Ansatz, dennoch bestehen erhebliche Herausforderungen. Die Studie verdeutlicht den weiterhin großen Handlungsbedarf zur Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit.

Inklusion

Mit dem Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) sollen Junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe zentral verortet werden.

Im Kreis Coesfeld ist der Inklusionsgedanke in den verschiedenen Bereichen (Frühe Hilfen, Kinderschutz, Jugendpflege, Jugendschutz) bereits verortet.

Die Förderung von Vielfalt und Teilhabe ist ein wichtiger Schwerpunkt des KJFP. Ebenso die

Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien in allen Entscheidungen. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Kinder- und Jugendförderplans ist die Förderung inklusiver Angebote, die allen jungen Menschen – unabhängig von individuellen Einschränkungen – die Teilhabe an Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangeboten ermöglichen.

Im Rahmen des aktuellen Förderplans wird unter anderem ein Angebot der Lebenshilfe für junge Menschen mit Behinderung unterstützt. Dieses Angebot ist ausdrücklich auch für nicht-behinderte Kinder und Jugendliche geöffnet und trägt somit aktiv zur Umsetzung des inklusiven Gedankens bei. Ziel ist es, gemeinsames Erleben und voneinander Lernen zu ermöglichen und Berührungsängste abzubauen. Die Förderung inklusiver Strukturen stellt einen wichtigen Beitrag zur chancengerechten Teilhabe aller junger Menschen dar und soll auch im zukünftigen Kinder- und Jugendförderplan weiter gestärkt werden.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird in einer kreisweiten Arbeitsgruppe das Thema inklusive Lösung und inklusives Arbeiten in der Kommune / im Kreis Coesfeld in den Fokus gerückt. Ein Austausch zwischen Jugendhilfe, Schulen, Gesundheitswesen und Sozialamt soll die Schnittstellen zur Eingliederungshilfe und anderen Systemen abbauen und Bedarfe ermitteln.

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KLJSG) und der inklusiven Reform des SGB VIII bleibt weiterhin wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Digitalisierung

Die Digitalisierung prägt den Alltag junger Menschen und eröffnet neue Möglichkeiten für Bildung, Teilhabe und Kommunikation. Gleichzeitig entstehen Herausforderungen wie der ver-

antwortungsvolle Umgang mit Medien, Datenschutz und die Vermeidung digitaler Ungleichheit.

Der Kreis Coesfeld verfolgt das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen digitale Teilhabe zu ermöglichen. Wichtige Maßnahmen sind die Förderung digitaler Kompetenzen und die Sensibilisierung für Mediennutzung. Beispielsweise werden Jugendliche durch das Mediencouts-Programm des Regionalen Bildungsbüros, zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für sichere und kompetente Mediennutzung ausgebildet.

Darüber hinaus wurde 2025 die digitale Antragstellung für Fördermittel aus dem KJFP eingeführt. Dies erleichtert den Zugang zu Förderungen für Träger, Vereine und Initiativen und stärkt die Effizienz und Transparenz der Förderprozesse.

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung kann einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten. Voraussetzung ist, dass die Tür zu Kunst und Kultur für alle Kinder und Jugendlichen so früh und so weit wie möglich geöffnet wird. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Kommunen und Kultureinrichtungen ein Landesprogramm auf den Weg gebracht: [Den Kulturrucksack NRW](#).

Mit dem Kulturrucksack sollen die angebotenen Projekte das Interesse der Kinder und Jugendlichen an Kunst und an dem kulturellen Leben wecken, vertiefen und ihnen die Möglichkeit geben, in allen Kunst- und Kultursparten eigen schöpferisch tätig zu werden. Dafür werden landesweit jährlich rund vier Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ziel des Kulturrucksacks ist es, allen Kindern und Jugendlichen kostenlose oder deutlich kostenreduzierte kulturelle Angebote zu eröffnen. Das Landesprogramm wird gemeinsam durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration verantwortet.

Seit 2013 vertreten die Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Coesfeld den Kulturrucksack unter dem Motto „Alles – außer gewöhnlich“. Mit der Realisierung dieser Kooperationen und der gemeinschaftlichen Akquise von Landesmitteln sind somit erstmalig spezielle Kulturangebote für die Altersgruppe der 10- bis 14-jährigen in vielen Kommunen realisiert worden. Gefördert werden die Städte und Gemeinden aus dem Kreis Coesfeld (auch Coesfeld und Dülmen). Künstlerinnen und Künstler können sich bei den Kommunen bewerben und gegebenenfalls kulturelle Veranstaltungen und Projekte für junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren durchführen. Mittlerweile sind 269 Kommunen an insgesamt 80 Kulturrucksack-Standorten beteiligt.

Das Land unterstützt die Kulturrucksack-Kommunen mit jährlich sechs Euro pro Kind oder Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren.

Seit nunmehr zehn Jahren ist das Baumberge Culture Camp ein fester Bestandteil des Kulturrucksack-Programms im Kreis Coesfeld. Als kreativer Begegnungs- und Erfahrungsraum bietet das Camp Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre individuellen Talente zu entdecken, neue künstlerische Ausdrucksformen kennenzulernen und kulturelle Vielfalt in einer offenen und wertschätzenden Gemeinschaft zu erleben. Unter dem Leitgedanken „alles kann – nichts muss“ schafft das Baumberge Culture Camp geschützte Freiräume, in denen junge Menschen ohne Leistungsdruck experimentieren, eigene Interessen entwickeln und persönliche Stärken entfalten können.



Foto: Kreis Coesfeld. Baumberger Culture Camp 2023 als Teil des Kulturrucksacks im Kreis Coesfeld

Austausch mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)

Die langjährige Partnerschaft zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Kreis Coesfeld wird auf unterschiedlichen Ebenen gepflegt und weiterentwickelt, so auch im Bereich der Jugendämter. Nach dem Besuch von Mitarbeitenden des Landkreises OPR erfolgte der fachliche Gegenbesuch im Rahmen eines wechselseitigen Austauschs. Ziel des Treffens war es, die jeweiligen kommunalen Strukturen im Bereich Jugendhilfeplanung und Jugendförderung besser kennenzulernen und sich zu zentralen fachlichen Fragestellungen auszutauschen.

Der Besuch bot die Gelegenheit, sich intensiv über konzeptionelle Ansätze, strukturelle Rahmenbedingungen sowie über bewährte Verfahren in der Umsetzung von Jugendhilfeangeboten auszutauschen. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die unterschiedlichen Planungsprozesse, Förderstrukturen und die Einbindung junger Menschen in kommunale Beteiligungsverfahren.

Neben dem Fachdialog wurden verschiedene Einrichtungen im Landkreis OPR besucht, darunter Schulen, Jugendhilfezentren und weitere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Dieser praxisorientierte Einblick ermöglichte ein umfassenderes Verständnis der regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen und förderte den kollegialen Austausch auf Augenhöhe.

Solche interkommunalen Begegnungen sind von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung, schaffen Raum für Innovation und stärken die überregionale Vernetzung von Fachkräften. Darüber hinaus fördern sie eine gemeinsame Haltung im Sinne einer kooperativen und lernenden Jugendhilfelandchaft.

Handlungsfelder



Mit dem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) wurden die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen, um die Handlungsfelder der §§ 11 bis 14 SGB VIII im Land Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Das Gesetz regelt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit der Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 3. AG-KJHG – KJFöG).

Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich auf Basis gemeinsamer Interessen zusammenzuschließen, gemeinschaftlich Inhalte zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen – alles getragen von gemeinsamen Werten. Diese langfristige Form des Engagements ermöglicht Jugendlichen, ihre Meinungen und Anliegen zu formulieren und öffentlich sichtbar zu machen.



Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit ist ein zentrales Aufgabenfeld der Jugendförderung und wird im § 11 SGB VIII als Teil der außerschulischen Jugendbildung rechtlich verankert. Sie soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement hinführen.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich in erster Linie an ihre Mitglieder, stehen jedoch auch Nichtmitgliedern offen. Als ergänzendes Bildungs- und Sozialisationsangebot neben Familie und Schule leisten Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur persönlichen Entwicklung junger Menschen.

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG NRW) wird die Jugendverbandsarbeit als eigenständige Form der Jugendhilfe ausdrücklich anerkannt und gefördert. Diese gesetzlichen Grundlagen betonen die Bedeutung der Jugendverbandsarbeit als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und sichern ihre Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Zentrale Zielsetzungen der Jugendverbandsarbeit sind:

- Stärkung von Identität und Selbstorganisation,
- Förderung demokratischer Werte und politischer Bildung,
- Anerkennung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements,
- Schaffung vielfältiger Freizeitmöglichkeiten,
- sowie gemeinschaftliche Erholung.

Bestandsaufnahme

In den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld ist die Jugendverbandsarbeit ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Aktuellen Schätzungen zufolge sind dort weiterhin über 250 Organisationen aktiv, die jungen Menschen im Alter von etwa sechs bis 20 Jahren als wichtige Anlaufstellen dienen.

Das Spektrum reicht von lokalen Sport- und Kulturvereinen über religiöse Gruppen und Pfadfinder bis hin zu Jugendorganisationen der Hilfswerke.



Zu den etablierten Angeboten zählen regelmäßige Gruppenstunden sowie dauerhafte Arbeits- und Projektgruppen. Darüber hinaus bereichern Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele das Angebot. Weitere Maßnahmen sind die Ausbildung und Fortbildung im Rahmen der Jugendleitercard (JULEICA), internationale Jugendbegegnungen, themenbezogene Projekte zu Demokratiebildung und Kinderrechten sowie kulturelle Veranstaltungen wie Feste oder Konzerte.

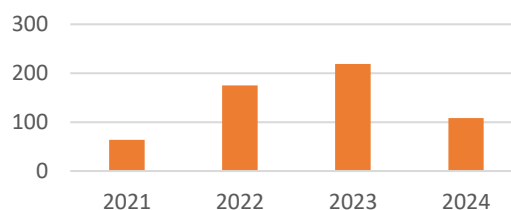
Viele Verbände messen dem Thema Kinderschutz eine große Bedeutung bei. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung haben zahlreiche Organisationen Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt – ein deutliches Zeichen dafür, dass sie Verantwortung übernehmen und sich für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen. Auch wenn der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Gestaltung vielfältiger Angebote für junge Menschen liegt, wird der Schutz dieser Zielgruppe ernst genommen und systematisch verankert.

Im Zeitraum von 2021 bis 2025 wurden jährlich rund 150 Maßnahmen durch Mittel des Kinder- und Jugendförderplans finanziert. Insgesamt kamen in diesen Jahren fast eine Viertel Millionen Teilnahmetage in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zusammen. Besonders gefördert wurden mehrtägige Ferienfreizeiten sowie Stadtranderholungsmaßnahmen. Auch internationale Jugendbegegnungen – z.B.

mit Gruppen aus Frankreich und Schweden – konnten umgesetzt werden, wenngleich einige Maßnahmen infolge des Ukraine-Krieges kurzfristig abgesagt werden mussten.

Die Gewinnung und Bindung ehrenamtlicher Betreuungspersonen und Jugendleiterinnen/-leiter ist für die Verbände von zentraler Bedeutung. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kreis Coesfeld sowie durch zahlreiche JULEICA-Seminare wird ein breites Fort- und Weiterbildungsangebot bereitgestellt. Neben der grundlegenden pädagogischen Ausbildung (inkl. Erste Hilfe) werden auch Themen wie Projektmanagement, der Umgang mit herausfordernden Situationen in der Jugendarbeit, Prävention sexualisierter Gewalt oder kreative Programmgestaltung und finanzielle Grundlagen und Mittelverwendung in der Jugendarbeit behandelt.

Juleicard- Beantragungen



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2025 – eigene Statistik

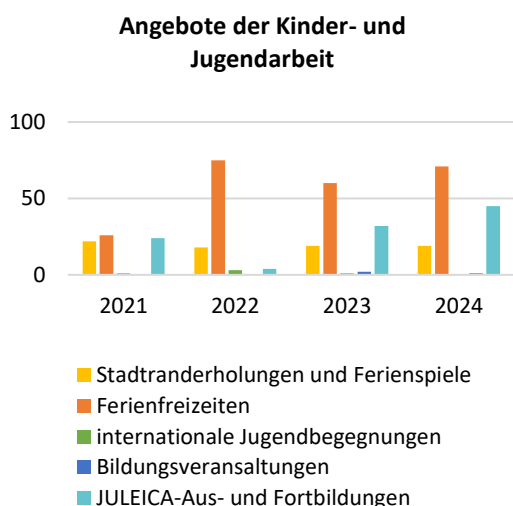


Foto: DPSG Sankt Martin Nottuln – Sommerlager

In den vergangenen fünf Jahren haben rund 700 junge Menschen aus dem Kreis Coesfeld

erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung der Jugendleiterinnen/-leiter-Card (JULEICA) teilgenommen. Die pädagogische Qualifizierung fand im Rahmen von Blockseminaren während der Ferienzeiten, in thematisch ausgerichteten Lehrgangserien sowie in digitalen Formaten statt.

Die Teilnehmenden wurden dabei umfassend auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Ehrenamt vorbereitet. Ihr Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit wird vom Kreis Coesfeld anerkannt und gewürdigt: Als Zeichen der Wertschätzung erhalten JULEICA-Inhabende eine Förderung für ihren ehrenamtlichen Einsatz.



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2025 – eigene Statistik

Ergebnisse aus der Beteiligung der Vereine und Verbände

Im Rahmen der Jugendhearings und -dialoge 2025, die von den drei Jugendämtern im Kreis gemeinsam organisiert wurden, tauschten sich Vereins- und Verbandsvertretungen intensiv über ihre Erfahrungen in den letzten Jahren aus. Dabei wurden verschiedene Herausforderungen, aber auch positive Entwicklungen und konkrete Bedarfe benannt:

Als eine zunehmende Herausforderung wurde von vielen Vereinen die Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen genannt. Auch der Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen stellt zunehmend eine Belastung dar – der Unterstützungsbedarf in diesem Bereich wächst spürbar. Hinzu kommt, dass steigende Kosten die Arbeit vor Ort erschweren und finanzielle Belastungen zugenommen haben.



Foto: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Jugendhearing in Dülmen 2025

Dennoch gibt es auch viele positive Erfahrungen. So setzen viele Vereine demokratische Prinzipien ganz selbstverständlich um – etwa durch Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen im Vereinsalltag. Diese gelebte Partizipation stärkt nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, sondern fördert auch das Verantwortungsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vernetzung: Gerade bei schwierigen Themen werden Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen als besonders hilfreich erlebt. Gleichzeitig wurde der Wunsch nach mehr übergreifender Information deutlich – etwa in Form von Veranstaltungen, Handreichungen oder Leitfäden, die die tägliche Arbeit erleichtern und den Wissenstransfer verbessern würden. Auch der Abbau bürokratischer Hürden ist

ein häufig geäußertes Anliegen. Viele Vertretungen wünschen sich einfachere und klarere Prozesse. Außerdem gibt es den Wunsch nach einer einheitlicheren Förderpraxis im Rahmen des KJFP auf Kreisebene.

Bewertung und Handlungsempfehlung

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist, im überwiegend ländlich strukturierten Kreis Coesfeld, der größte Freizeitanbieter für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Ihre abwechslungsreiche Angebotsstruktur basiert fast ausschließlich auf dem ehrenamtlichen Engagement einer Vielzahl von interessierten Menschen.

Ein wichtiges Thema neben der finanziellen Förderung ist und bleibt die Sicherung des ehrenamtlichen Engagements. Viele Vereine kämpfen damit, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und bestehende Kräfte langfristig zu binden. Hier braucht es gezielte Unterstützung, etwa in Form von Qualifizierungsangeboten, die auf die konkreten Herausforderungen in der Praxis eingehen – insbesondere im Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus ist es wichtig, Ehrenamt weiterhin wertzuschätzen. Ein positiver Impuls ist die 2019 eingeführte Pauschalförderung im Rahmen des KJFP, die den Vereinen mehr Planungssicherheit bietet und ihnen eine verlässliche Grundförderung zur Verfügung stellt. Diese Förderung ist ein wichtiges Signal der Wertschätzung und stärkt die Handlungsspielräume vor Ort.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich Kinderschutz. Die Vereine und Verbände haben sich bereits intensiv mit dem Landeskinder-schutzgesetz auseinandergesetzt und eigene Schutzkonzepte entwickelt. Diese positive Entwicklung sollte weiterhin unterstützt werden – durch fachliche Begleitung und praxisnahe Materialien. Der durch die Jugendämter entwickelte Handlungsleitfaden „Kinderschutz in der

Jugendverbandsarbeit“ stellt hierfür eine wertvolle Grundlage dar.

Nicht zuletzt wurde der Wunsch nach einer vereinfachten, einheitlichen Förderpraxis auf Kreisebene deutlich. Die erfolgreiche Digitalisierung der Förderanträge stellt einen wichtigen Schritt dar, der den Engagierten bereits spürbare Erleichterung bringt. Nun gilt es, diese digitalen Prozesse fortlaufend zu optimieren. Eine transparente und verständliche Förderpraxis im Rahmen des KJFP kann wesentlich dazu beitragen, dass Initiativen und Projekte verlässlich geplant und umgesetzt werden können.

Insgesamt zeigen die Rückmeldungen aus den Jugendhearings und -dialogen, dass die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis auf vielen Ebenen engagiert und innovativ arbeitet – gleichzeitig aber auf gezielte Unterstützung angewiesen ist, um diesen Weg erfolgreich weiterzugehen.



Offene Kinder- und Jugendarbeit

In enger Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden – auf Basis von Forschung, Lehre und Praxiserfahrungen – Leitlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Diese Leitlinien dienen weiterhin als zentrale Grundlage für die Umsetzung dieses Arbeitsfeldes im Kreis Coesfeld (vgl. Anlage 1 – Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld).



Pädagogisch initiierte Freizeitgestaltung und außerschulische Bildung charakterisiert im Wesentlichen die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld. Sie richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren, die in der Nähe der örtlichen Einrichtungen wohnen. Diese Arbeit bietet nicht nur Raum zur Begegnung und zur freien Entfaltung, sondern auch ein wichtiges Lernfeld. Sie ist grundsätzlich für alle jungen Menschen offen zugänglich.

Bestandsaufnahme

Die Infrastruktur der Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat sich zu den letzten beiden Kinder- und Jugendförderplänen nicht gravierend verändert. Nach wie vor gibt es in jeder Kommune und in fast jedem Ortsteil einen Anlaufpunkt für junge Menschen, um Freizeit mit Gleichaltrigen zwanglos oder pädagogisch veranlasst wahrzunehmen. Falls keine festen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind die hauptamtlichen Fachkräfte mobil unterwegs und direkt vor Ort bei den Jugendlichen präsent.

In einigen Jugendzentren haben sich selbstverwaltete Jugendtreffs etabliert, in denen engagierte Ehrenamtliche mit gültiger Jugendleiterin-Card (JULEICA) eigenverantwortlich stundenweise die Einrichtungen öffnen. Die hauptamtlichen Fachkräfte stehen dabei kontinuierlich als Ansprechpersonen zur Verfügung und befinden sich in regelmäßigem Austausch mit den Ehrenamtlichen. Die Öffnungszeiten der selbstverwalteten Treffs orientieren sich zum einen an den Bedarfen gleichaltriger Jugendlicher, zum anderen werden gezielt Zeiten für jüngere Kinder und Jugendliche angeboten. Diese werden von den Ehrenamtlichen vorbereitet, begleitet und verantwortungsvoll durchgeführt.

Dieses Modell fördert nicht nur die Partizipation junger Menschen, sondern stärkt auch deren Selbstwirksamkeit und Verantwortungsübernahme. Die Möglichkeit, eigenständig Räume zu gestalten und Angebote umzusetzen, trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei und bildet einen wichtigen Baustein der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Insgesamt 10 unterschiedliche Trägerkonstellationen sind im Rahmen der OKJA im Kreis Coesfeld tätig. Neben zwei Kommunen und zwei Kirchengemeinden verantworten fünf lokale Vereine und ein überregionaler Dienstleister die offenen Angebote in den Städten und Gemeinden.

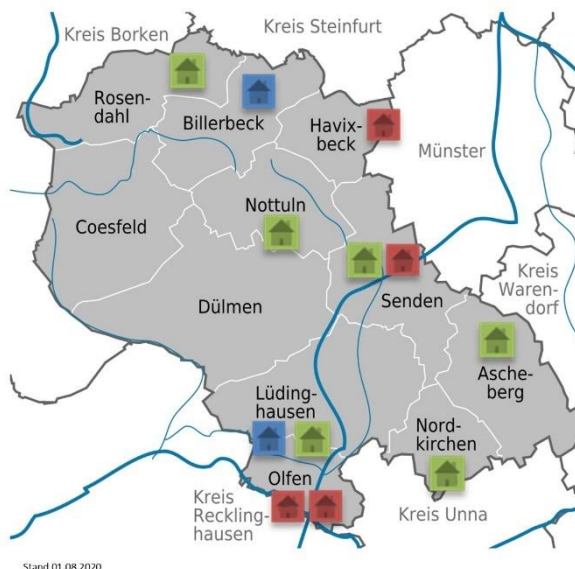
Finanzierung

Die Finanzierung der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land NRW, den Kreis Coesfeld und durch die Kommunen. Darüber hinaus erbringen einzelne Träger unterschiedliche monetäre Eigenanteile und ehrenamtliches Engagement mit ein.




Die Gesamtaufwendung für die offene Kinder- und Jugendarbeit betragen im Jahr 2025 ca. 1,2 Millionen Euro.

Die Standorte in den Kommunen verteilen sich wie folgt im Kreis Coesfeld

(Zuständigkeitsbereich ohne Coesfeld und Dülmen)



Legende

-  Kommunalen Träger mit einem Standort
-  Freier Träger der Jugendhilfe mit einem Standort
-  Freier Träger der Jugendhilfe mit mehreren Standorten

Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2025

Personal

Der Stellenschlüssel der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen hat sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert. Insgesamt werden 25,5 Vollzeitstellen (inklusive der besonderen Bedarfe) gefördert. Die Regelbeschäftigung erfolgt in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Im Jahr 2024 ist dieses Stellenkontingent mit 30 Fachkräften besetzt worden. Der Anteil der weiblichen hauptberuflichen Pädagoginnen lag bei 63%.

Der Beschäftigungsumfang der Fachkräfte unterteilt sich in Vollzeitbeschäftigung sowie in Teilzeitbeschäftigung mit mehr und weniger als der Hälfte einer Vollzeittätigkeit. Etwas mehr

als die Hälfte der Fachkräfte ist in Vollzeit beschäftigt.

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der OKJA lag im Jahr 2024 bei knapp 180 Personen. Der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen ist unter 26 Jahren alt. Knapp 30% von ihnen besitzen eine JULEICA-Card.

Öffnungs- und Angebotszeiten

Die Öffnungs- und Angebotszeiten in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich regelhaft an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Sozialräumen, soweit pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Die insgesamt 25 Standorte im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hatten 2024 durchschnittlich an fünf Tagen mit 11 bis 40 Wochenstunden geöffnet. Freizeit- und außerschulische Bildungsaktivitäten wurden von den Einrichtungen regelmäßig auch am Wochenende durchgeführt.



Zwei Einrichtungen konzentrieren sich ausschließlich auf die Zielgruppe der 6- bis 13-jährigen. Darüber hinaus gibt es eine Einrichtung, die kreisweit besondere Angebote für junge Menschen mit Handicap anbietet und durchführt.

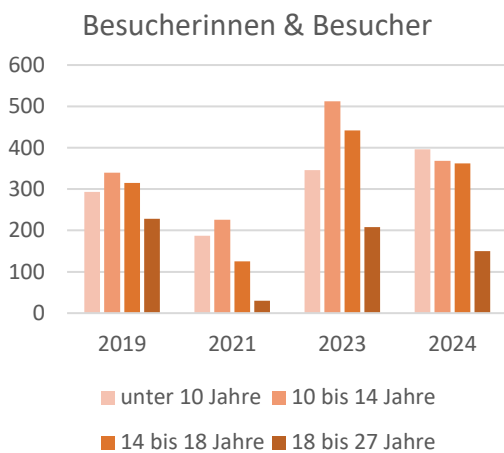
Hinzu kommt die Solidaritätsgemeinschaft Regenbogen in Appelhülsen. Der Treffpunkt Jugendarbeit Nottuln organisiert hier ein spezielles Angebot für junge queere Menschen.

Besucherinnen und Besucher

Die Besuchendenstruktur in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zeitraum von 2019

bis 2024 ist insgesamt als stabil zu bewerten. Zwar kam es in den Jahren 2020 und 2021 infolge der Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Besucherinnen-/Besucherschahlen, insbesondere aufgrund von Einschränkungen im Betrieb sowie zeitweisen Schließungen der Einrichtungen. Mit dem Wegfall der pandemiebedingten Maßnahmen haben sich die Zahlen jedoch sukzessive wieder erholt. In 2023 konnten die Anzahl der Besuchenden wieder an die Zahl vor der Pandemie anknüpfen.

Die Einrichtungen wurden überwiegend von jungen Menschen frequentiert, die im gleichen Sozialraum wie das Jugendzentrum verortet sind (89%).



Angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen ist die Kinder- und Jugendarbeit als Bildungs- und Erziehungspartnerin mit ihren freiwilligen Angeboten unverzichtbar.

In den Jugendzentren des Kreises ist eine leichte Verschiebung der Altersstruktur zu beobachten. Tendenziell kommen immer mehr jüngere Besucherinnen und Besucher zu den Angeboten. Die Mitarbeitenden stellen zunehmend herausforderndes Verhalten bei den Kindern und Jugendlichen fest. Viele von ihnen benötigen Unterstützung bei der aktiven Freizeitgestaltung, da es ihnen oft schwerfällt, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Diese Beobachtungen unterstreichen die Bedeutung ei-

ner kontinuierlichen Begleitung und pädagogischen Anleitung im Rahmen der offenen Angebote. Dies führt auch zu steigenden Anforderungen an das haupt- und ehrenamtliche Personal.

Die hauptamtlichen Fachkräfte stehen den Kindern und Jugendlichen beratend zur Seite, insbesondere bei schulischen Problemen, Konflikten im familiären Umfeld, Fragen zur beruflichen Orientierung sowie bei Schwierigkeiten im Freundeskreis.

Neben den regulären Öffnungszeiten bieten die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich kreative und abwechslungsreiche Programme an. Besonders beliebt bei den Besucherinnen und Besuchern sind Bastelangebote, Konsolturniere sowie sportliche Aktivitäten wie Mitternachtsfußball.



Bild: Kreis Coesfeld – Jugendamt. Übersicht der Jugendzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Bewertung und Handlungsempfehlung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur und leistet einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung und Teilhabe junger Menschen. Dennoch wird ihre gesellschaftliche Relevanz nach wie vor häufig unterschätzt. Mit passgenauen Konzepten und kreativen, lebens-

weltorientierten Angeboten gehört sie fast immer zu den Ersten, die sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen stark machen. Sie unterstützt junge Menschen nicht nur bei alltäglichen Herausforderungen, sondern ist oft auch in krisenhaften Lebenssituationen eine verlässliche Anlaufstelle.

Die Einrichtungen der OKJA im Kreis Coesfeld sind fest im lokalen Gemeinwesen verankert. Sie bieten jungen Menschen mit vielfältigen Hintergründen niedrigschwellige Zugänge und übernehmen eine Vielzahl an Rollen: Sie sind Begleiterin, Lotsin, Ersthelferin und Impulsgeberin. Diese Arbeit ist komplex, herausfordernd und erfordert fachliche Professionalität sowie ein hohes Maß an Beziehungsarbeit.

Entsprechend ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf stabile und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Der zunehmende Fachkräftemangel stellt dabei eine wachsende Herausforderung dar. Um qualifiziertes Personal für dieses Arbeitsfeld zu gewinnen und möglichst langfristig zu binden, sind attraktive Arbeitsbedingungen hilfreich, die fachliche Weiterentwicklung ermöglichen und eine verlässliche berufliche Perspektive bieten.

Gleichzeitig ist die Arbeit der hauptamtlich Beschäftigten in der OKJA in hohem Maße auf das Engagement Ehrenamtlicher angewiesen. Um dieses Engagement zu unterstützen und zu sichern, ist es sinnvoll, hierfür entsprechende finanzielle Ressourcen vorzusehen.

In den vergangenen Jahren sind zudem die Kosten für den Betrieb offener Kinder- und Jugendeinrichtungen spürbar gestiegen. Höhere Energie- und Sachkosten führen dazu, dass weniger finanzielle Spielräume für die pädagogische Arbeit verbleiben. Eine Anpassung der Sachmittelbudgets kann dazu beitragen, auch künftig ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot für junge Menschen aufrechtzuerhalten.

Ein zentrales Thema der OKJA bleibt auch der Kinderschutz. Junge Menschen haben ein Recht auf eine gesunde physische, psychische und geistige Entwicklung – sowie auf Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Die Kinder- und Jugendförderung im Kreis nimmt diese Verantwortung aktiv wahr: Alle Jugendzentren im Kreis Coesfeld verfügen mittlerweile über ein eigenes Schutzkonzept. Diese Entwicklung muss fortgeführt und durch kontinuierliche fachliche und strukturelle Unterstützung abgesichert werden – auch für ehrenamtlich getragene Strukturen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit übernimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, indem sie Orte der Begegnung, Bildung und des Schutzes für junge Menschen bereitstellt. Damit sie diese Funktion auch künftig wahrnehmen kann, sind ein kontinuierlicher fachlicher Austausch, unterstützende politische Rahmenbedingungen sowie eine verlässliche finanzielle Basis von Bedeutung. Auf dieser Grundlage kann die OKJA ihre Rolle als Schutz-, Bildungs- und Beteiligungsort für junge Menschen langfristig weiterentwickeln.

Jugendsozialarbeit



Jugendsozialarbeit ist ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sie richtet sich an junge Menschen, die in ihrer sozialen, schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung auf besondere Unterstützung angewiesen sind.

Bestandsaufnahme

Der Kreis Coesfeld kommt dem Auftrag der Jugendsozialarbeit durch unterschiedliche Angebote nach.

Ziel ist es, Benachteiligungen abzubauen, Teilhabe zu ermöglichen und individuelle Lebensperspektiven zu fördern. Dabei arbeitet Jugendsozialarbeit an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Schule, Ausbildung, Arbeitswelt und Familie.

Schulsozialarbeit

Soziale Arbeit an Schulen leistet einen wichtigen und präventiven Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen und Teilhabe für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeitende arbeiten eng mit Lehrkräften, Eltern und außerschulischen Einrichtungen zusammen, um Schülerinnen und Schüler bei schulischen, sozialen sowie persönlichen Herausforderungen zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei die frühzeitige Erkennung von Problemen, die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen sowie die individuelle Förderung und soziale Entwicklung. Finanziert wird die Schulsozialarbeit neben der kommunalen Eigenfinanzierung auch durch Förderprogramme des Landes NRW.

Schulsozialarbeit an der Steverschule

Die Steverschule ist eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung aufweisen. Seit 2015 gibt es an der Schule eine Stelle, welche an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Coesfeld angegliedert ist. Sie nimmt eine besondere Rolle ein. In Abgrenzung zu den bereits in der Schule tätigen Sozialarbeitenden liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Betreuung einzelner benachteiligter Schülerinnen und Schüler. In diesem Rahmen ist die sozialpädagogische Fachkraft am Vormittag an der Schule vor Ort und kann beispielweise in Kriseninterventionen miteinbezogen werden. Bei Bedarf kann die Fachkraft, im Anschluss an den Unterricht, im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII oder als Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII in der jeweiligen Familie tätig werden. Dies ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf die Be-

darfe und Lernwelten der Kinder und Jugendlichen und unterstützt eine Überleitung der sozialen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, welche im außerschulischen Rahmen erworben wurden, in den schulischen Alltag und umgekehrt.



Foto: Kreis Coesfeld. Steverschule in Nottuln

Angebote des Kreises Coesfeld:

Regionale Schulberatungsstelle

Bietet unabhängige, neutrale, schweigepflichtsgebundene und kostenfreie schulpsychologische Beratung und Unterstützung durch schulpsychologische Fachkräfte für Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte.

Regionales Bildungsbüro

Ist die zentrale Schnittstelle zwischen Verwaltung, Schulen und Kooperationspartnern, plant und koordiniert Projekte des Regionalen Bildungsnetzwerks, berät Schulen in unterschiedlichen Handlungsfeldern und unterstützt deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung der regionalen Bildungslandschaft.

Zukunft durch Innovation (zdi-Netzwerk)

Ist Teil einer Gemeinschaftsoffensive zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Fachkräftenachwuchses in NRW und erreicht Kinder und Jugendliche mit regionalen, handlungsorientierten Angeboten im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

☑ **Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)**

Soll gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler ab der 8. Klasse unabhängig von der Schule die gleichen Mindeststandards an Berufs- und Studienorientierung erhält und eine fundierte Berufswahlentscheidung treffen kann.

☑ **„KAoA-STAR“**

Unterstützt Jugendliche mit (Schwer-)Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache beim Übergang in den Beruf.

☑ **Übergangsbegleitung**

Individuelle Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an Berufskollegs (Pictorius-Berufskolleg, Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg und Oswald-von-Nell-Breunings-Berufskolleg) innerhalb des Berufseinstiegs, soll dazu beitragen Anschlussperspektiven nach Beendigung des jeweiligen Bildungsgangs zu finden.

Hilfe für junge Menschen beim Berufseinstieg (Havixbecker Modell)

Die Programme des Havixbecker Modells werden als freiwillige Leistung durch den Kreis Coesfeld gefördert. Neben einem Eigenanteil des Trägers fließen zum Teil Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW in die Projekte.

☑ **Offene Beratung zur Berufsorientierung**

In der offenen Beratung an den Standorten Coesfeld und Lüdinghausen werden Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren durch die Erstellung von Bewerbungsunterlagen oder durch Bewerbungstrainings bei der Stellensuche unterstützt. Zudem helfen die

Fachkräfte jungen Menschen bei der Klärung ihrer finanziellen Ansprüche und informieren sie über schulische und berufliche Möglichkeiten. Bei Bedarf werden die jungen Menschen an andere Institutionen wie die Schuldnerberatungsstelle, das Jobcenter oder an Therapeuten weitervermittelt.

☑ **2. Chance**

Das Projekt begleitet jährlich 15 Schülerinnen und Schüler an sechs weiterführenden Schulen im Kreis Coesfeld individuell. Die Hilfe richtet sich an Schülerinnen und Schüler, bei denen ein manifester Schulabsentismus vorliegt oder zur frühzeitigen Reaktion auf schulverweigerndes Verhalten. Durch das Projekt sollen Lösungsstrategien und Fördermaßnahmen eingeleitet werden.

☑ **12-Wochen-Kurs**

Benachteiligte junge Menschen ohne schulische/berufliche Perspektive sollen durch den 12-Wochen-Kurs auf ihrem Lebensweg individuell gefördert werden. Dabei stehen die Berufsorientierung und soziale Integration im Mittelpunkt.



Bewertung und Handlungsempfehlung

Soziale Integration und die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen an Bildung, Ausbildung und Gesellschaft setzen voraus, dass alle Jugendlichen faire und gerechte Chancen erhalten – unabhängig von Herkunft, Lebenslage oder Unterstützungsbedarf. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Angebotsstruktur im Kreis Coesfeld in den letzten Jahren gezielt ausgebaut und weiterentwickelt,

insbesondere zur Begleitung an Übergängen zwischen Bildungsinstitutionen und in das Berufsleben.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit werden durch die Jugendhilfe, freie Träger, Schulen, Kommunen sowie durch weitere Stellen der Kreisverwaltung abgedeckt. Sie ergänzen schulische Strukturen durch Beratung, sozialpädagogische Begleitung, Krisenintervention und Prävention, vor allem auch an Förderschulen wie der Steverschule oder für junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen. Weitere Programme stärken die Berufsorientierung und fördern individuelle Kompetenzen.

Das gemeinsame Ziel besteht darin, zu verhindern, dass junge Menschen „durch das Raster fallen“. Um sie bedarfsgerecht zu erreichen und nachhaltig zu unterstützen, ist nicht primär die Ausweitung von Einzelmaßnahmen entscheidend, sondern vielmehr eine stärkere Vernetzung und systematische Abstimmung aller beteiligten Akteure.



Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Ab August 2026 erhalten alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung (mindestens 8 Stunden täglich an fünf Tagen). Der Anspruch wird bis zum Schuljahr 2029/30 schrittweise auf alle Klassenstufen 1 bis 4 ausgeweitet. Er gilt auch in den Ferien, wobei Länder eine maximale Schließzeit von 4 Wochen festlegen können (vgl. § 24 SGB VIII). Der Anspruch richtet sich gegen den jeweils öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die vielfältigen Angebote aus Jugendsozialarbeit sollten noch enger miteinander verzahnt werden. Hinzu kommt, dass dem Offenen

Ganztage an Grundschulen mit dem ab 2026 geltenden Rechtsanspruch eine noch größere Bedeutung zukommt. Ganztagsangebote an Schulen stellen eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe dar. Sie bietet Kindern nicht nur Betreuung, sondern auch einen erweiterten Bildungs- und Erfahrungsraum, der soziale Teilhabe, persönliche Entwicklung und Integration fördert.

Damit der Offene Ganztage als Lebens- und Lernort gelingen kann, ist es notwendig, den sozialpädagogischen Anteil innerhalb der Ganztagsangebote strukturell abzusichern und weiter auszubauen. Gleichzeitig müssen die Rahmenbedingungen für die dort tätigen Kräfte attraktiv gestaltet und ausreichend Ressourcen für eine qualitative Umsetzung bereitgestellt werden. Die Verzahnung von Schule und Jugendhilfe sollte dabei konzeptionell und auf Augenhöhe erfolgen.

Vor diesem Hintergrund können eine verbesserte Koordination und ein regelmäßiger fachlicher Austausch dazu beitragen, Schnittstellen zu optimieren, Doppelstrukturen zu vermeiden und jedem jungen Menschen einen passgenauen Zugang zur Unterstützung zu ermöglichen – für eine chancengerechte Zukunft.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz



Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt gemäß § 14 SGB VIII darauf ab junge Menschen zu befähigen sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sowie die Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit zu fördern.

Im § 14 3. AG-KJHG KJföG wird die Rolle im Hinblick auf die Aufgaben und Ziele dieses Handlungsfeldes weiter konkretisiert. Jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten sollen (Präventions-) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereitgestellt werden. Erziehungsberechtigte sollen dabei unterstützt und beraten werden, Kinder und Jugendliche vor schädlichen, sie gefährdenden Einflüssen, zu schützen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz (bei den Ordnungsbehörden und der Polizei angegliedert) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (in der Jugendhilfe angegliedert) arbeiten dabei Hand in Hand. Nur so kann ein gemeinsamer und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld gelingen.

Die Fachkräfte arbeiten in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und greifen gesellschaftliche Themen auf, vernetzen sich mit unterschiedlichen Kooperationspartnern vor Ort und entwickeln bedarfsgerechte und vorbeugende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus ist ein wirksamer und nachhaltiger Kinder- und Jugendschutz grundsätzlich als Querschnittsaufgabe aller Träger von Angeboten der Jugendförderung und der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Eine enge Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteuren in den einzelnen Kommunen des Kreises Coesfeld ist für die Durchführung von passgenauen Präventionsangeboten unabdingbar. Hierzu gehören Eltern, Erzieherinnen, Erzieher, Lehrkräfte, die Allgemeinen Soziale Dienste, freie Träger der Jugendhilfe, Ordnungsämter, Gesundheitsämter, Polizei, Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vereine und Verbände, Gewerbetreibende und viele mehr.

Bestandsaufnahme

Die Fachkräfte aus dem Bereich Jugendschutz nehmen regelmäßig an kommunalen Treffen

zur Bekämpfung von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen teil. Durch die gezielte Vernetzung sollen Angebote zusammengetragen und für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zugänglich gemacht werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Insbesondere die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in denen Kinder und Jugendliche aus dem Kreis Coesfeld niedrigschwellig erreicht werden, setzen erzieherische Aufgaben im Kontext Jugendschutz um. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Akteure im Kinder- und Jugendschutz vom Kreisjugendamt Coesfeld (fachlich) beraten, mit Informationen ausgestattet und finanziell gefördert.

Die präventiven Angebote und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Coesfeld orientieren sich an der Lebenswelt junger Menschen und greifen aktuelle Entwicklungen einer sich stetig verändernden Gesellschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, auf.

Gemeinsam MehrWert

Von Mitte 2021 bis Anfang 2025 war der Kreis Coesfeld Teil des Landesprogramms „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“. Im Förderjahr von Februar 2022 bis März 2023 haben rund 150 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, darunter vor allem Kindertageseinrichtungen, Schulen, Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, mitgewirkt.

In der Projektphase konnten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 189 Präventionskurse wie zum Beispiel „Mein Körper gehört mir“ oder „Love respect“ von unterschiedlichen Anbietenden mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden. Über das Programm wurden zudem weitere Projekte und

Workshops/Schulungen für Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren umgesetzt.

Die darauffolgende Förderphase 2023/2024 startete mit einer Umbenennung des Landesprogramms in „Gemeinsam MehrWert“ sowie im Kreis Coesfeld mit einer „Woche der Vielfalt“. Die Auftaktwoche im März 2023 war gefüllt mit Angeboten rund um das Thema Vielfalt, Schulungen sowie Präventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche. Zudem konnten für Kinder und Jugendliche 358 Präventionskurse durchgeführt werden, die dazu dienen die Zielgruppe zu stärken und ihnen ihre Rechte aufzuzeigen.



Foto: Kreis Coesfeld. Woche der Vielfalt Flyer 2023

Landesprogramm Teil.Sein.NRW - Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention“ – „

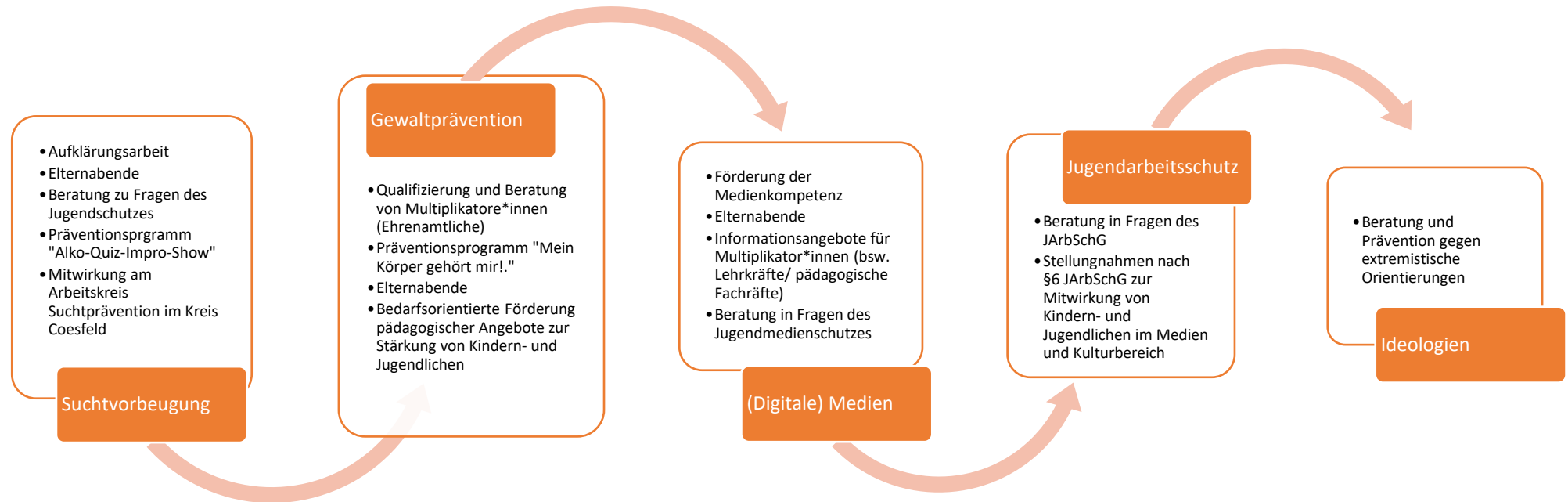
Nach dem Auslaufen des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert“ wurde ein neues Landesprogramm ins Leben gerufen, das die Themen Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete in den Mittelpunkt stellt (Laufzeit bis Ende 2028). Der Kreis beteiligt sich erneut aktiv an diesem Programm und setzt damit ein klares Zeichen für eine offene und demokratische Gesellschaft.

Im Rahmen des Netzwerks Chancengerechtigkeit sollen in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gezielte Projekte entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist es, jungen Menschen die aktive Mitgestaltung

ihres Umfelds zu ermöglichen, demokratische Werte zu stärken und frühzeitig präventiv gegen jegliche Form von Extremismus vorzugehen.

Mit der Fortführung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen sowie der Förderung neuer Impulse wird das neue Landesprogramm ein zentraler Baustein der Jugendförderung im Kreis.

Angebots- und Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Coesfeld



Altersgerechte Bildungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in den verschiedenen Präventionsfeldern

Gezielte Vernetzung von Angeboten und Kooperation mit den lokalen Akteuren im Kinder- und Jugendschutz (Runde Tische im Sozialraum)

Fachliche und finanzielle Unterstützung von freien Trägern der Jugendhilfe bei der Entwicklung und Durchführung präventiver Maßnahmen und Angebote für junge Menschen

Durchführung von Qualifizierungsangeboten für Multiplikatorinnen/Multiplikatoren

Beratung von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren aus Einrichtungen der Jugendhilfe und der Schule zu allgemeinen Themen des Kinder- und Jugendschutzes

Bewertung und Handlungsempfehlung

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein zentrales Handlungsfeld der Jugendhilfe im Kreis Coesfeld und bildet gemeinsam mit dem ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz eine wichtige Schutzstruktur für Kinder und Jugendliche. Die gesetzliche Grundlage nach § 14 des 3. AG-KJHG (KJFöG) konkretisiert die Aufgaben und Ziele in diesem Bereich und betont insbesondere die präventive Ausrichtung. Der Fokus liegt auf der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch niedrigschwellige, alltagsnahe und lebensweltorientierte Angebote.

Positiv hervorzuheben ist, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Kreis Coesfeld bereits stark vernetzt arbeitet. Die Fachkräfte sind in den Lebenswelten der jungen Menschen präsent, greifen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen auf und entwickeln präventive Maßnahmen gemeinsam mit relevanten Kooperationspartnerinnen/-partnern. Besonders wichtig ist dabei die Einbeziehung verschiedener Akteure – von Schulen und Kitas über Vereine, Verbände und Ordnungsbehörden bis hin zur Polizei – um einen ganzheitlichen und nachhaltigen Schutz gewährleisten zu können.

Dennoch bleibt die Umsetzung dieser Querschnittsaufgabe anspruchsvoll. Die zunehmende Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen (z.B. digitale Medien, psychische Belastungen, Gewaltprävention) sowie die Vielzahl beteiligter Akteure erfordern klare Zuständigkeiten, gut koordinierte Strukturen und ausreichend personelle wie finanzielle Ressourcen. Zudem muss die Sensibilität für das Thema Kinderschutz auf allen Ebenen kontinuierlich gestärkt werden. Im Kreis Coesfeld konnten in den vergangenen Jahren durch vielfältige Präventionsprogramme an Grundschulen und weiterführenden Schulen wirkungsvolle Angebote im Rahmen des erzieherischen

Kinder- und Jugendschutzes umgesetzt werden. Diese Programme greifen aktuelle Themen wie Medienkompetenz, Gewalt- und Suchtprävention auf und leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung. Die positiven Rückmeldungen aus Schulen und Fachpraxis unterstreichen den hohen Stellenwert dieser präventiven Arbeit. Allerdings zeigt sich auch deutlich: Der Erhalt und die Weiterentwicklung solcher Programme sind dauerhaft nur mit entsprechenden finanziellen Ressourcen möglich.

Damit Prävention nachhaltig wirken kann, braucht es eine systematische Vernetzung aller relevanten Akteure. Gemeinsame Abstimmungen, regelmäßiger Fachaustausch und klare Kommunikationswege sind entscheidend, um passgenaue und wirksame Maßnahmen entwickeln und umsetzen zu können. Gerade im digitalen Raum stellen neue Gefährdungen wie Cybermobbing, Mediensucht oder sexualisierte Gewalt Kinder und Jugendliche vor zusätzliche Herausforderungen. Um diesen Entwicklungen wirksam zu begegnen, ist eine stärkere Integration digitaler Themen in die Präventionsarbeit notwendig – sowohl inhaltlich als auch methodisch. Fachkräfte müssen hierfür gezielt geschult und mit geeigneten Materialien ausgestattet werden.



Frühe Hilfen



Frühe Hilfen sind Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Frühe Hilfen sollen Eltern in belastenden Lebenssituationen stärken und die gesunde Entwicklung von Kindern fördern. Dabei arbeiten Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Jugendhilfe, Bildung, Integration und Soziales zusammen, um frühe Förderung, Beratung und praktische Hilfe im Alltag zu bieten.



Bestandsaufnahme

Im Kreis Coesfeld gibt es eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für (werdende) Eltern. Um eine verbindliche und gut abgestimmte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachkräften und Institutionen sicherzustellen, die Familien mit Kindern unterstützen, wird das Kreisjugendamt Coesfeld über die Bundesstiftung Frühe Hilfen und das Landesprogramm „kinderstark - NRW schafft Chancen“ gefördert. Unter anderem durch das Netzwerk Chancengerechtigkeit im Kreis Coesfeld wird die Kooperation zwischen Hebammen, Kinderärztinnen/-ärzten, Beratungsstel-

len, Kindertagesbetreuung und Familienbildung gestärkt. Durch diese Vernetzung soll erreicht werden, dass Familien in belastenden Situationen frühzeitig passende Hilfe erhalten – unkompliziert, wohnortnah und aus einer Hand.

Zum Angebotsrepertoire des Kreisjugendamtes Coesfeld zählen:

- ☑ **Gesundheitsorientierte Familienbegleitung:** Langfristige Begleitung und aufsuchende Beratung durch eine Familienhebamme und zwei Familien-, Gesundheits- und Kinderpflegerinnen. Diese unterstützen Familien in herausfordernden Lebenslagen mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr direkt zuhause. Zusätzlich werden in einigen Kommunen Elterncafés angeboten, die Eltern den Austausch mit anderen Eltern und einer Fachkraft vor Ort ermöglichen.
- ☑ **Familienwegweiser und Willkommensbesuche:** Einige Kommunen im Kreis Coesfeld verfügen über ehrenamtliche Besuchsdienste, die Familien mit Neugeborenen auf Wunsch zu einem Willkommensbesuch aufsuchen und in einem persönlichen Gespräch den Familienwegweiser überreichen. Den Familienwegweiser erhalten alle Familien mit einem Neugeborenen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld.
- ☑ **Eltern- und Familienbildung:** Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen zum ersten Lebensjahr, finanziellen Unterstützungs- sowie Beratungsangeboten, einen Gutschein, der bei einem von über 50 Eltern- und Familienbildungsangeboten im Kreis Coesfeld und Umgebung eingelöst werden kann.
- ☑ **Familienfreundliche Orte:** Der Kreis Coesfeld setzt sich aktiv für mehr Familienfreundlichkeit ein. Ein wichtiger Bestandteil davon ist die Förderung familienfreundlicher Orte. Mit einem speziellen

Aufkleber können Orte wie Cafés oder Einrichtungen gekennzeichnet werden, wenn sie Strukturen vorhalten wie die Möglichkeit zum Stillen oder Füttern ohne Verzehrpflicht, eine Wickelmöglichkeit oder eine Spielecke.

- ☑ **Familienerholung:** Urlaub mit der Familie ist eine wertvolle Zeit, um Beziehungen zu stärken und gemeinsame Erinnerungen zu schaffen. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, Familien in belasteten Lebenslagen und mit kleinerem Einkommen. Familienerholung soll dazu beitragen die Teilhabechancen für alle Familien anzugleichen und es ihnen zu ermöglichen sich vom Alltagsstress zu erholen.

Bewertung und Handlungsempfehlung

Die Frühen Hilfen sowie die Institutionen, Einrichtungen und Fachkräfte im Kreis Coesfeld arbeiten kontinuierlich daran Familien die besten Startchancen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen. Durch einen möglichst frühen und niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe- und Bildungsangeboten soll die Chancengerechtigkeit von Beginn an gefördert werden.

Das Angebot der gesundheitsorientierten Familienbegleitung wird von den Familien sehr gut angenommen. Besonders der niedrigschwellige Zugang ohne bürokratische Hürden oder Anträge trägt wesentlich dazu bei. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, wie wichtig eine gelingende Vernetzung ist: Fachkräfte, die mit Familien in besonderen Lebenslagen arbeiten, vermitteln bei weiterem Unterstützungsbedarf gezielt an die Fachkräfte der Frühen Hilfen weiter.

Die Wirkung von präventiven Angeboten ist schwer zu ermitteln, daher sind die Frühen Hilfen auf Rückmeldungen von Familien sowie Fachkräften angewiesen. Die immer bessere Annahme des Elternbildungsgutscheins hingegen zeigt durch eine steigende Anzahl eingelöster Gutscheine deutlich, dass die Bildungsange-

bote im Kreis Coesfeld für Familien bedarfsgerecht und attraktiv gestaltet sind. Die Rückmeldungen von Ehrenamtlichen zu den Willkommensbesuchen zeigen allerdings eher einen Rückgang des Interesses der Familien an diesem Angebot. Dies kann zum einen mit den veränderten Familienverhältnissen sowie auch mit fehlendem Wissen über das Angebot zusammenhängen. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass der Familienwegweiser auch digital versendet werden kann. Dies erhöht zum einen die Zahl der damit erreichten Familien, schmälert hingegen den Anteil der persönlichen Kontakte zu diesen.

Das Ziel der Frühen Hilfen besteht darin, niedrigschwellige Unterstützungsangebote kontinuierlich bekannt zu machen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu vernetzen sowie über bestehende Hilfen zu informieren und den Zugang für Familien so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Beispielsweise können digitale Mittel wie der Online-Assistent zur selbstständigen Anmeldung eines Willkommensbesuches dazu beitragen, Familien den Zugang so leicht wie möglich zu gestalten. Dabei ist es wichtig, die sich wandelnden Lebensrealitäten und Herausforderungen von Familien im Blick zu behalten.

Nur wenn die Angebote an den tatsächlichen Bedürfnissen und Interessen der Familien ausgerichtet sind, können sie wirkungsvoll angenommen und genutzt werden. Gleichzeitig wird es immer schwieriger interessierte Ehrenamtliche zu finden, die die Familien in ihrer Freizeit in den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld willkommen heißen. Die Ehrenamts-pauschale ist als eine Wertschätzung des Engagements weiterhin ein wichtiges und sinnvolles Zeichen für die Förderung des Ehrenamtes.

Qualitätsanforderungen und -entwicklung



Das Jugendamt trägt gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit erfolgt weiterhin durch Kommunen und vorrangig durch freie Träger.

Das Jugendamt kommt seiner Gesetzespflicht gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII nach, indem es einen Anteil der bereitgestellten Mittel verbindlich für die Jugendarbeit verwendet und damit die Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fördert sowie eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Fachkräften in der Jugendhilfe beschäftigt (§ 79 SGB VIII). Eine Aufgabe des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es zudem, die Jugendhilfeleistungen der Jugendarbeit entsprechend zur Verfügung zu stellen und Jugendverbände sowie Jugendgruppen zu fördern (BAG LJÄ (2019)).

Das Jugendamt des Kreises Coesfeld hat die Verantwortung über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung von Aufgaben, Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Qualitätsanforderungen sind kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu überprüfen. Orientierung bieten fachliche Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Ziele und Maßstäbe der Kinder- und Jugendförderung

Der Träger öffentlicher Jugendhilfe ist verpflichtet, bereichsspezifische Qualitätskriterien zu definieren und ein Verfahren zur Qualitäts-

entwicklung zu etablieren, dass die Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Maßstäben für Angebote freier Träger vorsehen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung gelten folgende Instrumente der Qualitätssicherung:

- ☑ **Förderbestimmungen** enthalten Grundsätze und Mindestanforderungen (z.B. Qualifizierung von Fach- und Ehrenamtlichen, Qualitätsziele in der pädagogischen Arbeit, Ausbildungsstandards).
- ☑ **Kommunaler Wirksamkeitsdialog** mit freien Trägern zur Evaluation und Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit.
- ☑ **Berichtswesen** zur Struktur- und Ergebnisqualität (z. B. über Projektanträge und Konzepte).
- ☑ **Befragungen** von Kindern, Jugendlichen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Beteiligung und Bedarfserhebung.
- ☑ **Einbindung freier Träger** im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

Voraussetzung für eine qualitätsvolle Arbeit ist die Abstimmung und Zusammenarbeit von Jugendhilfeplanung und Kommunaler Jugendarbeit. Neben hauptamtlichen Fachkräften arbeiten in der Jugendhilfe auch viele Ehrenamtliche. Wichtig ist es, dass ehren- und hauptamtliche Fachkräfte nicht nur in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden, sondern mittels Fortbildungen zur Mitgestaltung befähigt werden.

Ehrenamtliche benötigen neben der Selbstorganisation konsequente Begleitung und Unterstützung. Die Kommunale Jugendarbeit, als Fachberatung, leistet zur Qualifikation und Weiterentwicklung in der Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag und unterstützt damit die inhaltliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Qualität durch Beteiligung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, positive Rahmenbedingungen zu gestalten und in Kooperation mit multidisziplinären Fachkräften die örtliche Jugendarbeit in bestehende Präventionsketten und Bildungslandschaften einzubinden. Die Strukturen unterliegen dabei den Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Eigenständigkeit und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Die Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich kontinuierlich an den sich veränderten Lebenslagen junger Menschen sowie an den jeweils aktuellen und relevanten fachwissenschaftlichen, konzeptionellen und (jugend-)politischen Entwicklungen.

Als allgemeine Ziele und Maßstäbe, an denen sich die Angebote der Kinder- und Jugendförderung orientieren, gelten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes (§ 8 SGB VIII), die Gleichberechtigung von jungen Menschen (§ 9 SGB VIII), die Berücksichtigung kultureller und sozialer Bedürfnisse sowie die Beachtung wachsender Fähigkeit des jungen Menschen zum selbstständigen Handeln. Um ein aufeinander abgestimmtes Angebot für Kinder und Jugendliche zu gestalten, muss sich die Kinder- und Jugendförderung insbesondere an ihrem sozialen Umfeld orientieren und die Vielfältigkeit und Wirksamkeit der Angebote berücksichtigen (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Qualität durch Vernetzung

Um die komplexen und sehr unterschiedlichen Strukturen der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld effektiv und zielgerichtet auszurichten, bedarf es einer Koordination und Vernetzung innerhalb der Handlungsfelder.

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Verständigung über allgemeine Grundsätze und Kon-

zepte der Qualitätsentwicklung in der Verwaltung des Jugendamtes und im Jugendhilfeausschuss von Bedeutung. Bei bereichsübergreifenden Themen, wie z.B. beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, sind gegebenenfalls weitere Fachausschüsse (u.a. Sozial- und Gesundheitsausschuss) beziehungsweise kommunale Ausschüsse zu beteiligen. Damit folgt die professionelle Arbeit der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem Gedanken der Vernetzung multiprofessioneller Akteure, um Synergien zu nutzen, voneinander zu lernen und Doppelstrukturen zu vermeiden

Finanzen und Ressourcen

Die Leistungskapitel Kinder- und Jugendarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bildeten die zentralen Schwerpunkte im KJFP für den Zeitraum 2020-2025. Für das Jahr 2026 ist im Haushaltsplan des Jugendhilfebereichs des Kreises ein finanzielles Gesamtvolumen in Höhe von rund 139.500.000 Euro veranschlagt (gemäß den ordentlichen Aufwendungen im Teilergebnisplan, Produktbereich 51 Jugendamt). In diesem Gesamtbetrag sind die Aufwendungen der folgenden Produktgruppen zusammengefasst:

51.10 – Prävention und Regelangebote

51.20 – Hilfen zur Erziehung

51.30 – Sonstige Leistungen

Die Produktgruppe 51.10 – Prävention und Regelangebote umfasst neben den Kosten für die Tagesbetreuung von Kindern auch die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendförderung sowie die Familienarbeit.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Kinder- und Jugendförderplan insgesamt 1.942.000 Euro eingeplant. In diesem Betrag sind die Personal- und Sachkosten des Kreisjugendamtes nicht enthalten.

Das Mittelvolumen des Kinder- und Jugendförderplans ist auch zukünftig dynamisch weiterzuentwickeln. Grundlage hierfür bildet die Anpassung an die Zuwendungserhöhungen des Landes NRW. Die geplante Budgetsteigerung setzt sich dabei zu 80 % aus den Tarifsteigerungen nach TV-L (West) sowie zu 20 % aus der Entwicklung der Verbraucherpreise (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zusammen. Für die Haushaltsplanung werden jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen.

Die Personalstruktur im Bereich Jugendförderung bleibt weiterhin unverändert: Hier stehen 1,5 pädagogische Fachstellen sowie eine 0,5 Verwaltungsstelle zur Verfügung. Durch die organisatorische Zuordnung der Jugendförderung zum Fachdienst Prävention sowie die damit verbundene Einbindung weiterer Fachkräfte können Synergien geschaffen werden, um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit spielt eine zentrale Rolle für die Entwicklung junger Menschen. Zum einen wirkt sie präventiv: Wer Kindern und Jugendlichen frühzeitig sinnvolle Angebote macht, beugt späteren Problemen wie Kriminalität oder psychischen Erkrankungen vor. Das spart langfristig nicht nur Kosten, sondern stärkt auch den sozialen Zusammenhalt.

Außerdem trägt offene Jugendarbeit wesentlich zur Chancengleichheit bei. Viele junge Menschen haben zu Hause oder in der Schule nicht die gleichen Möglichkeiten – hier bieten offene Einrichtungen kostenlose oder günstige Zugänge zu Bildung, Freizeit und Gemeinschaft. Auch demokratische Werte und Mitbestimmung werden dort aktiv gelebt, was ein wichtiger Beitrag zur politischen Bildung ist.

Zudem brauchen Kinder und Jugendliche sichere Räume, in denen sie sich entfalten können – gerade in dicht besiedelten Städten oder

in schwierigen familiären Situationen. Ohne ausreichend finanzierte Einrichtungen fehlen diese Orte. Gleichzeitig braucht gute Jugendarbeit qualifiziertes Personal. Nur mit fairen Arbeitsbedingungen und ausreichend Ressourcen können Fachkräfte ihre wichtige Arbeit nachhaltig leisten.

Nicht zuletzt leistet die offene Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Vielfalt und zur Vorbeugung von Extremismus, indem sie junge Menschen in ihrer Identität stärkt und den respektvollen Umgang miteinander fördert.

Deshalb ist eine stärkere finanzielle Förderung dieser Arbeit nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Daher erfolgte eine Förderung für die Nachwuchskräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Anhebung der Sachkostenpauschale um die Bedarfe auch zukünftig decken zu können.

Darüber hinaus werden zusätzliche Finanzmittel für neue Förderakzente wie beispielsweise der Veränderung des Betreuerschlüssels für die Maßnahmen u.a. der Ferienfreizeiten benötigt.

Förderbestimmungen

Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2026 bis 2030 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozial-räumlichen Gegebenheiten orientiert.

Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet über Zuwendungen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld, die jeweils für eine Legislaturperiode gelten, werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele
2. Kinder- und Jugendfreizeiten
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend
5. Projektförderung
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine
7. Jugendleiterausbildung (JU-LEICA)
8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)
9. Förderung des Ehrenamtes
10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien
11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Wer wird gefördert?

- ✓ In der Regel anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- ✓ Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- ✓ Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).

Was wird nicht gefördert?

- ✓ Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- ✓ Maßnahmen die ausschließlich dem Vereinseigenen Zweck dienen, z.B. Tage religiöser Orientierung, Proben- und Trainingswochenenden.
- ✓ Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeitenden, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Anzahl an Betreuenden etc.).
- ✓ Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- ✓ Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- ✓ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.
- ✓ Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- ✓ Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden.

- ✓ Schulische Veranstaltungen können nicht gefördert werden.
- ✓ Maßnahmen in gebunden Ganztagschulen (GGTS) sowie in offenen Ganztagschulen (OGS) im Primabereich sind nicht förderfähig.
- ✓ Ausnahmen sind:
 - Kooperationsangebote zwischen Jugendarbeit und Ganztagschule in den Ferien sind förderfähig (Antragsstellung über den Träger der Jugendarbeit)
 - Kinder, die regulär in der Ganztagschule betreut werden, sind von der Förderung in den Ferien ausgeschlossen.
 - Das kooperative Ferienangebot muss offen sein und darf nicht exklusiv für Ganztagschulkinder gestaltet sein.
 - Die Elternbeiträge für das Ferienangebot der Ganztagschule und die Beiträge für das kooperative Ferienangebot sollten einander angeglichen werden, sodass keine Konkurrenz entsteht.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- ✓ Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Online Anträge können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen und ausgefüllt werden:



- ✓ Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- ✓ Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- ✓ Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antrageingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?

- ✓ zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- ✓ zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Auflagen-erfüllung,
- ✓ zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 10.12.2024),
- ✓ zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- ✓ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht),
- ✓ zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- ✓ zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).
- ✓ zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im Sinne des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW (Übergangsfrist bis zum 01.01.2028).

Hinweis

Die aktualisierte Broschüre „Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit“ informiert Ehrenamtliche über

- ☑ Ursachen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
- ☑ Rechtsgrundlagen im Kinderschutz
- ☑ Handlungsmöglichkeiten
- ☑ Anlaufstellen im Kreis
- ☑ Erstellung von Kinderschutzkonzepten

www.coe.de/kinderschutzimehrenamt

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele

Was wird gefördert?

- ✓ Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden.
- ✓ Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt.
- ✓ Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuungsschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 5 Kindern.

Wer wird gefördert?

- ✓ Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis in der Regel einschließlich 15 Jahren.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen in der Regel zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).

- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuenden müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt pauschal 4,50 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und Teilnehmenden.
- ✓ Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ tagesgenaue Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Programm mit Zeitangaben.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- ✓ Kinder- und Jugendfreizeiten (mit Übernachtung), die mindestens 3 Tage andauern.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.
- ✓ Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Kinder und Jugendliche, die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Der überwiegende Teil der Gruppe muss in der Regel unter 18 Jahre sein.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene Gruppe von 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).
- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen

nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.

- ✓ Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- ✓ 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Programm.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

- ✓ Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetage gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt.
- ✓ Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt.
- ✓ Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.).

Wer wird gefördert?

- ✓ Junge Menschen, die 10 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).
- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine

vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).

- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- ✓ Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt pauschal 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 20,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen.
- ✓ Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate vor der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen

teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe.

4. Bildungsveranstaltungen

A)

Was wird gefördert?

- ✓ Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- ✓ Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- ✓ Vorrangig werden Maßnahmen zu BNE Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung) gefördert. Hierzu zählen u.a. Themen zum Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen.
- ✓ Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetage gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Personen.
- ✓ Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Je angefangene 5 bis 7 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich/divers).
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

B)

Was wird gefördert?

- ✓ Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.
- ✓ Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Personen.

A+B

Wie wird gefördert?

- ✓ 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer.
- ✓ 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden.
- ✓ Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.
- ✓ Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Pädagogisches Konzept,
- ✓ Bildungsprogramm mit Zeitangaben,
- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ Beleg der Übernachtungsstätte.

5. Projektförderung

Was wird gefördert?

- ✓ Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Projekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreiszuschuss beträgt für Projekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches.
- ✓ Ehrenamtliche Engagement kann in der Förderung für den Eigenanteil (max. 25%) berücksichtigt werden. Pro Arbeitsstunde können pauschal 13 € anerkannt werden: Ehrenamtliche Arbeit liegt vor, wenn
 1. Die Personen im beantragten Projekt tätig sind
 2. Zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Person kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt
 3. die Arbeit unentgeltlich geleistet wird
- ✓ Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgen vor Beginn der Maßnahme.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Pädagogisches Konzept des Projektes,
- ✓ detaillierter Programmablauf,
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und –vereine

Was wird gefördert?

- ✓ Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- ✓ Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.

a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind

und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.

b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Es können nur Jugendgruppen gefördert werden, die eine eigene Leitungsstruktur nachweisen können und dauerhaft bestehen.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Förderposition 1-5 dieser Förderbestimmung erhalten.

Wie wird gefördert?

- ✓ Jugendgruppen
 - für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €.
- ✓ Die Mindestförderung beträgt 250,00 €.
- ✓ Sollten die verfügbaren Fördermittel das zu bewilligende Antragsvolumen überschreiten, so wird die Kürzung für alle Träger, die eine Förderung von mehr als 1.000 € erhalten, anteilig vermindert.
- ✓ Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung.
- ✓ Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen.

- ✓ Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Vereinsatzung bzw. Verbandsordnung
- ✓ Jugendatzung bzw. Jugendordnung
- ✓ Bewilligungsbescheid über den Erhalt einer Förderung aus dem Förderplan des Bundes, des Landes NRW, des Kreises Coesfeld oder vergleichbarer Förderung.

7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

Was wird gefördert?

- ✓ Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
- ✓ JULEICA Grund- und Erweiterungskurse (oder vergleichbare Ausbildungen, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- ✓ Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahr-sicherheitstrainings ebenfalls gefördert.
- ✓ Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die in der Regel das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wie wird gefördert?

- ✓ 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4

Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate,

- ✓ analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden;
 - bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 35,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person,
 - bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person.
- ✓ 25,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmendenliste,
- ✓ detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben,
- ✓ Beleg der Übernachtungsstätte

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- ✓ Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- ✓ Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- ✓ für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- ✓ eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin / Jugendbetreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW und ergänzend die Arbeitshilfe der Landeszentralstellen (in der jeweils gültigen Fassung),
- ✓ in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen,
- ✓ an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,

- ✓ i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- ✓ Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).
- ✓ Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre.

9. Förderung des Ehrenamtes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Was wird gefördert?

- ✓ Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben.

Wie wird gefördert?

- ✓ Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 €.

Wie wird beantragt?

- ✓ Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck.
- ✓ Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen.
- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- ✓ Gebrauchsgegenstände die der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dient. Hierzu zählen: Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien.
- ✓ der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- ✓ Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- ✓ Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- ✓ Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 800 € (netto) sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

- ✓ Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 € pro Antragstellende und Kalenderjahr.
- ✓ Großanschaffungen (wie beispielsweise Zelte) ab einem Wert von 3.000 € können nach Rücksprache mit dem Jugendamt mit 900€ pro Antragstellende und Kalenderjahr gefördert werden.
- ✓ Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Kurze Begründung für die Anschaffung (Einsatzort und Relevanz für die Jugendarbeit),
- ✓ Bei einem Anschaffungswert von bis zu 3.000 € (netto) muss ein Kostennachweis eingereicht werden.
- ✓ Bei einem Anschaffungswert von über 3.000 € (netto) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingereicht werden.

11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- ✓ Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen nach Maßgabe der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (Pädagogisches Rahmenkonzept),
- ✓ Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- ✓ Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichstellung zu fördern

Wer wird gefördert?

- ✓ Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- ✓ Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Was ist zu beachten?

- ✓ Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- ✓ Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.

- ✓ Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- ✓ Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle 5 Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen und, das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (Handlungsziele),
- ✓ die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.
- ✓ Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen.
- ✓ Der Träger muss im erforderlichen Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeitende einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikumskraft u.ä.) Mitarbeitende sein.
- ✓ Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeitenden über eine sozialpädagogische/pädagogische Ausbildung verfügen. Die leitende Person eines Offenen Angebotes sollte mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
- ✓ Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutz Ausbildung verfügt.
- ✓ Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besuchenden erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Spielmaterialien, digitale Infrastruktur usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten.
- ✓ Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch:
 - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichen,
 - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
 - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden,
 - aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht,
 - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden.
- ✓ Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.
- ✓ Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std.
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std.

- bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.
- bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.
- ✓ In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote nach Absprache mit dem Kreisjugendamt eingeschränkt werden.
- ✓ Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).
- ✓ Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung.

Wie wird gefördert?

- ✓ Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
- ✓ Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversicherungsleistungen. Personalkosten werden in der Regel maximal bis zur Entgeltgruppe S 12 oder vergleichbarer Eingruppierung berücksichtigt.
- ✓ Das Besserstellungsverbot muss eingehalten werden.
- ✓ Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen,
- ✓ insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Overheadkosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist.
- ✓ Der Sachkostenanteil soll zudem die Ausgaben für die Fortbildung der pädagogischen Mitarbeitenden einbeziehen.
- ✓ Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Personalkosten mit 50 % der tatsächlichen Kosten.
- ✓ Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 6.000 € (wird jährlich dynamisiert) pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers p.a.
- ✓ Zudem gewährt das Kreisjugendamt einen jährlichen Zuschuss bis zu einer Höhe von 6.000 € pro Träger je Kommune für Praktikumskräfte, duale Studierende, Freiwilligendienstleistende oder vergleichbare. Auch der Einsatz von Honorarkräften für die fachlichen Ergänzungen einzelner Angebote ist förderfähig. Der Zuschuss wird nur mit entsprechenden Nachweisen bewilligt.
- ✓ Diese Zuwendungen erfolgen unter Anrechnung der NRW Landesmittel.
- ✓ Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

- ✓ Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50 % der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren.
- ✓ Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.
- ✓ Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- ✓ Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen.
- ✓ Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.
- ✓ Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.
- ✓ Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. §

1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.

- ✓ Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der vorläufige Zuschuss wird auf Grundlage der gewährten Zuschüsse / bzw. des letzten Verwendungsnachweises berechnet.

Stellenförderung für den Zeitraum 2026 bis 2030

Stadt / Gemeinde	Stellen
Ascheberg	2,5 Stellen
Billerbeck	2,0 Stellen
Havixbeck	2,0 Stellen
Lüdinghausen	4,0 Stellen
Nordkirchen	2,0 Stellen
Nottuln	3,5 Stellen
Olfen	2,0 Stellen
Rosendahl	2,0 Stellen
Senden	3,5 Stellen
Gesamt	23,5 Stellen

12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- ✓ Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- ✓ Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- ✓ Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.
- ✓ Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgen vor Beginn der Maßnahme.
- ✓ Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30. Mai des Vorjahres zu beantragen.
- ✓ Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Pädagogisches Konzept,
- ✓ Programm bei zeitlich befristeten Projekten,
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan.

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- ✓ Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.
- ✓ Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- ✓ Für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen, um zu prüfen, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert scheint.
- ✓ Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- ✓ Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).

Wer wird gefördert?

- ✓ Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- ✓ Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- ✓ Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- ✓ Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% (Maximal 100.000 €) der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.
- ✓ Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.
- ✓ Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden.
- ✓ Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:
- ✓ Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - a) 200 Herrichten und Erschließen
 - b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - d) 500 Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
 - f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- ✓ Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - a) 370 Baukonstruktive Einbauten
 - b) 445 Beleuchtungsanlagen
 - c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - d) 550 Einbauten in Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
- ✓ Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100

und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- ✓ Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.
- ✓ Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Baubeschreibung
 - Kostenberechnung gem. DIN 276
 - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
 - Lageplan und Bauzeichnungen
 - Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
 - Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
 - Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

Was ist zu beachten?

- ✓ Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.
- ✓ Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- ✓ Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der

Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.

- ✓ Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- ✓ Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- ✓ Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Pro Träger je Kommune ist ein Antrag im Jahr möglich.

Förderbestimmungen

Familienarbeit

Die Förderbestimmungen zur Familienarbeit sollen dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld im Kreis Coesfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können.

Ziel ist es die Infrastruktur auf die Bedarfe von Familien, vorrangig jene in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen, anzupassen und Eltern sowie Kinder und Jugendliche dadurch zu stärken.

Allgemeine Fördergrundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Coesfeld stellt Angebote der Prävention und der Frühen Hilfen für den obigen Zweck bereit und gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen Zuwendungen. Die Angebote sowie die Bestimmungen zur Förderung der Familien richten sich an alle Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Kreisjugendamt entscheidet über Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Förderbestimmungen der Familienarbeit, die im Kinder- und Jugendförderplan 2019 bis 2025 des Kreises Coesfeld verankert sind.

Was wird gefördert?

1. Familienerholung
2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen
3. Eltern- und Familienbildung
4. Gruppenangebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahre

Wer wird gefördert?

- ✓ Einrichtungen, Institutionen und Anbietende der Familienbildung,
- ✓ Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben und
- ✓ Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Was wird nicht gefördert?

- ✓ Ausschließlich kommerzielle Angebote,
- ✓ Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben,
- ✓ Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25 Euro beträgt,
- ✓ Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden und
- ✓ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Formalitäten der einzelnen Förderpositionen sind in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegt und zu beachten.

- ✓ Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Serviceportal des Kreises Coesfeld abgerufen werden.
- ✓ Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- ✓ Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind unverzüglich zurückzahlen.
- ✓ Die Empfängerin / der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?

- ✓ zur Einhaltung der Förderbestimmungen,
- ✓ zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- ✓ zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse,
- ✓ zur Auflagenerfüllung,
- ✓ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), falls nicht über den Kreis Coesfeld und
- ✓ zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

1. Familienerholung

Familienerholung und -freizeit ist die Verbindung zwischen Urlaubs- und Begegnungsangeboten. Der Familienurlaub soll dazu beitragen, durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie zu stärken und die Bindung zwischen den Familienmitgliedern zu vertiefen. Insbesondere Familien in belastenden Situationen sollen die Gelegenheit erhalten, sich vom schwierigen Familienalltag zu erholen. Unter diesen Voraussetzungen fördert der Kreis Coesfeld entsprechende Maßnahmen mit einem Zuschuss.

Was wird gefördert?

Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).

- ✓ Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.
- ✓ Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- ✓ Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Eltern sowie allein-/getrennterziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder und
- ✓ junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder, die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- ✓ Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- ✓ Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
- ✓ Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringeren Einkünften das aktuelle Einkommen. Die Jahreseinkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 30.000 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 25.000 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 5.000,00 €.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und teilnehmender Person:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
	1	10,00 €	13,00 €	14,00 €
2	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
3	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
4	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
5 <	13,00 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €

- ✓ Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- ✓ Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- ✓ Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

Kilometer	Fahrkostenpauschale
bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- ✓ Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- ✓ Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist i.d.R. 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid) bzw. aktuelle Belege.

2. Förderung des Ehrenamts in den Frühen Hilfen

Unter dem Motto „Informierte Eltern haben's leichter“ erhalten Eltern im Kreis Coesfeld nach der Geburt eines Kindes den Familienwegweiser. Zur Übergabe des Ordners mit vielen relevanten Informationen werden Eltern in den Kommunen einige Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Stadt oder Gemeinde über das Angebot informiert und gefragt, ob sie den Besuch des Willkommensdienstes durch Ehrenamtliche in Anspruch nehmen möchten oder

sie melden eigeninitiativ ihr Interesse am Familienwegweiser oder einem Willkommensbesuch.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Willkommensbesuchs in den Kommunen des Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Frühen Hilfen. Die Hilfe von Ehrenamtlichen ist gesellschaftlich anerkannt und wird durch Eltern im hohen Maße akzeptiert. Durch die finanzielle Förderung in Form einer jährlichen Ehrenamtspauschale sollen die Besuchsdienste gestärkt und attraktiver gestaltet werden.

Was wird gefördert?

- ✓ Die freiwillige Tätigkeit von geschulten Ehrenamtlichen, die Besuchsdienste im Rahmen des Programmes „Informierte Eltern haben’s leichter“ in den Kommunen des Kreises Coesfeld durchführen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Der Kreis Coesfeld fördert Ehrenamtliche des Besuchsdienstes mit denen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen wurde. Dazu zählen zudem eine Datenschutzvereinbarung, die Vorlage eines Führungszeugnisses (regelmäßig alle 5 Jahre) sowie (nach Möglichkeit) die Teilnahme an einer qualifizierenden Schulung zur Vorbereitung auf die Willkommensbesuche durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- ✓ Zudem müssen durch die/den Ehrenamtliche/n mindestens 3 Besuche im Jahr durchgeführt worden sein.

Wie wird gefördert?

- ✓ Die Beantragung der Ehrenamtspauschale erfolgt digital.
- ✓ Nach Antragstellung erhalten die Ehrenamtlichen einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50€ auf das angegebene

Konto. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, i.d.R. Mitte Dezember.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der Antrag ist ab dem 01. November des jeweiligen Jahres und bis zum 14. Dezember digital einzureichen. Der Antragsvordruck ist im Serviceportal des Kreises Coesfeld abrufbar:



Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Ein formaler Nachweis über die Teilnahme an der Schulung oder die aktiv getätigten Besuche kann durch den Kreis Coesfeld oder die zuständige Kommune erfolgen und wird im Einzelfall erfragt und geprüft.

3. Eltern- und Familienbildung

In den Willkommensbesuchen des Programmes „Informierte Eltern haben’s leichter“ wird Eltern der Familienwegweiser des Kreises Coesfeld übergeben. Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen und Kontaktdaten für Eltern mit Neugeborenen auch einen Elternbildungsgutschein. Durch diesen sollen Eltern motiviert werden vorhandene Eltern- und Familienbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Was wird gefördert?

- ✓ Die Teilnahme von Müttern und Vätern mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres an einer Maßnahme der Elternbildung, die den folgenden Förderkriterien entspricht.
- ✓ Die Elternbildungsmaßnahme muss das Ziel haben Eltern und Kind
 - psychisch oder physisch sowie sozial und emotional zu fördern oder

- die elterliche Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken oder
- präventiv die förderliche pädagogische Haltung von Eltern unterstützen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Eltern, Elternteile, Erziehungsberechtigte und Pflegeeltern
- ✓ mit Kindern bis zum Ende des 3. Lebensjahres,
- ✓ die an einer Eltern- oder Familienbildungsmaßnahme teilnehmen, die den genannten Förderkriterien entspricht.

Wie wird gefördert?

- ✓ Eltern, die den Familienwegweiser des Kreises Coesfeld erhalten haben, zahlen durch den Elternbildungsgutschein in Höhe von 40€ einen reduzierten Kostenbeitrag für ein Eltern- oder Familienbildungsangebot.
- ✓ Dazu reichen die Eltern den ausgefüllten Gutschein bei Anbietenden des Elternbildungsangebotes ein.
- ✓ Die Anbietenden, die den Elternbildungsgutschein des Kreises Coesfeld entgegennehmen, sind unter: www.coe.de/gutschein einzusehen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der Elternbildungsgutschein kann zusammen mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Elternbildungsmaßnahme beim Anbietenden des Elternbildungsangebotes eingereicht werden.
- ✓ Der/die Anbietende der Elternbildungsmaßnahme kann die Kosten in Höhe von 40€ im Anschluss beim Kreisjugendamt geltend machen.
- ✓ Hierzu sendet der/die Anbietende den Gutschein bis zu 6 Monaten nach der Einlösung an das Kreisjugendamt.

- ✓ Der eingereichte Betrag wird der/dem Anbietenden auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Als Antrag auf Erstattung der 40€ der Elternbildungsmaßnahme durch den / die Anbietenden des Elternbildungsangebots gilt eine schriftliche Rechnung inkl. der eingereichten Gutscheine des Kreises Coesfeld mit den von der Familie ausgefüllten Angaben zum Kind sowie dem Einlösedatum und der Kursnummer / des Kurstitels.

Wichtig:

Voraussetzung, dass der Elternbildungsgutschein bei einer / einem Anbietenden eingelöst werden kann ist entweder die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Interessierte Anbietende können sich an das Team Frühe Hilfen wenden:

fruehehilfen@kreis-coesfeld.de

4. Sachkosten für Eltern-Kind-Cafés durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung des Kreises Coesfeld

Frühe Hilfen sind Angebote für Familien mit Kindern bis drei Jahre, ab der Schwangerschaft. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen.

Sie dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Versorgungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Ein Angebot der Frühen Hilfen im Kreis Coesfeld stellt die Begleitung der Familien durch die Familienorientierte Gesundheitsbegleitung dar. Zwei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie eine Familienhebamme bieten individuelle Unterstützung. Um den Zugang möglichst niedrigschwellig zu gestalten, werden neben dem Verzicht auf eine Antragsstellung im Kreis Coesfeld in einigen Kommunen Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht) von den Gesundheitsfachkräften angeboten. Das Angebot ist kostenlos und ohne vorherige Anmeldung i. d. R. einmal monatlich für die Familien geöffnet.

Was wird gefördert?

- ✓ Sachkosten für die Durchführung der Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht) durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung des Kreises Coesfeld:
 - Miete für Räumlichkeiten
 - Getränke und Verpflegung
 - Honorar für themenspezifische Referierende
 - sonstiges Material zur Durchführung

Wer wird gefördert?

- ✓ Gefördert werden die Durchführenden der Eltern-Kind-Cafés (Café KINDERleicht).

Wer wird nicht gefördert?

- ✓ Andere Elternbildungsangebote und Eltern-Kind-Cafés sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreis Coesfeld fördert in Form einer Kostenübernahme ohne Eigenanteil pro Café je Kalenderjahr für
 - Referierende maximal 300,00 €
 - Raummiete maximal 500,00€
 - Bewirtung maximal 100,00 €
 - Sonstiges Material maximal 50,00 €

Wie wird beantragt?

- ✓ Die Kosten können per Antragsvordruck mindestens 4 Wochen vor Durchführung bei den Koordinierenden der Frühen Hilfen des Kreises Coesfeld eingereicht werden.
- ✓ Dem Antrag ist ein formloser Kostenvorschlag beizufügen.
- ✓ Ausgenommen sind die Kosten für die Bewirtung. Diese sind im Nachhinein spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres einzureichen.

Anlage 1

Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld

- 1 Offene Kinder- und Jugendarbeit
- 2 rechtliche Grundlagen und gesetzlicher Auftrag
- 3 Grundausrichtung der offenen kinder- und Jugendarbeit
- 4 Angebotsfelder und Tätigkeitsbereiche
- 5 Qualitätsentwicklung und Sicherung
- 6 Literatur

1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein eigenständiges Angebot im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe. Gesetzlich insbesondere im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) und dem nordrheinwestfälischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verankert, erfüllt die OKJA im Rahmen der Sozialen Arbeit einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag für unsere Gesellschaft.

Durch professionelle und partnerschaftliche Begleitung und Förderung unterstützt die OKJA junge Menschen bedarfsgerecht auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Sie bietet hierfür spezifische Experimentier- und Erfahrungsräume an, in denen sich Kinder und Jugendliche erproben und außerschulische und elternunabhängige Lebenserfahrungen erlangen können.

Die individuellen Sozial- und Handlungskompetenzen dieser aufwachsenden Generation und ihr hohes Selbstwertgefühl und -bewusstsein soll sowohl für die persönlichen Lebensplanungen als auch die gesellschaftlichen Beteiligungsprozesse aktiviert und erschlossen werden.

OKJA ist darüber hinaus Lobbyist und Interessenvertreter für die Belange und Bedürfnisse der jungen Leute. Sie ist u.a. Anlauf- und Schlüsselstelle für kinder- und jugendgerechte Belange und Erfordernisse im örtlichen Sozialraum und in den unterschiedlichen Netzwerken.

Dazu kommuniziert sie auf unterschiedlichen Ebenen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Auftraggebern, politisch Verantwortlichen usw. Diese Begegnungen finden i.d.R. in offenen und gestaltbaren Räumen analog und digital in den Freizeiten der jungen Menschen statt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Baustein der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG

Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA anzuregen, zu fördern oder selbst zu schaffen, ist für die öffentliche Jugendhilfe gesetzlich verpflichtend.

Im Wesentlichen beschreibt der § 1 Abs. 1 ff. SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass diese positiven

Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

In einem eigenen Leistungskapitel der öffentlichen Jugendhilfe (§2 i.V. § 11 SGB VIII) werden die Angebote der „Jugendarbeit“ explizit aufgeführt und ihre Bedeutung herausgestellt.

Gemäß § 15 SGB VIII ist im Jahr 2004 das nordrhein-westfälische Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verabschiedet worden. Eine Beschreibung des Aufgabenfeldes der OKJA ist dem § 12 - Offene Jugendarbeit (KJFöG) wie folgt zu entnehmen;

„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“

Die landesrechtliche Verpflichtung für den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe dieses Aufgabenfeld zu fördern, ergibt sich aus dem § 15 KJFöG. Danach hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Verpflichtung, in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Jugendhilfemitteln entsprechende Haushaltsmittel auch für die OKJA zur Verfügung zu stellen.

Mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft die anstehenden Aufgaben entsprechend befriedigen und erfüllen.

3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Auf der Grundlage einer langjährigen Forschung und einer entsprechenden wissenschaftlichen Haltung sowie einem breiten praktischen Erfahrungsspektrum und der fachlichen Kompetenz sind entscheidende und gleichwertige Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden, die auch im Kreis Coesfeld die strategische Ausrichtung der Angebote, Dienste und Einrichtungen bestimmt.

Prinzip der Offenheit

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA stehen allen interessierten jungen Menschen zur Verfügung. Sie orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Besuchenden, unabhängig von der geschlechtlichen Ausrichtung, der Abstammung, der Herkunft, des Glaubens und / oder der religiösen und politischen Anschauungen.

Sie sollen so ausgerichtet sein, dass sie niederschwellig, flexibel und auch unbürokratisch sind.

OKJA hebt sich ferner durch ein breites und ausdifferenziertes Angebot für junge Menschen heraus, welchem unterschiedliche und zeitgemäße Methoden und Arbeitsformen zugrunde liegen.

Prinzip der Freiwilligkeit

Das Kriterium Freiwilligkeit bestimmt alle Aktivitäten der OKJA, die ausschließlich in der Freizeit von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen stattfinden. Die Inhalte sind geprägt von der Motivation, der Selbstbestimmung und den Interessen der jungen Besuchenden und Teilnehmenden.

Prinzip der Partizipation

OKJA ist kein kommerzielles Konsumangebot. Durch eine engagierte und auffordernde Beteiligung erhalten die Adressaten der OKJA Gelegenheit, die möglichen und facettenreichen Inhalte der OKJA entscheidend mitzugestalten. Sie sollen an der Angebotsausrichtung und dem Angebotsdesign mitformen und mitwirken. Partizipierende und altersadäquate Methoden sind Voraussetzung für ein interessiertes Mitmachen durch die pädagogischen Akteure.

Die sich verändernden Lebens- und Bedürfnislagen von jungen Menschen sowie die sozialen und politischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen und fachlich fundiert in die Beteiligungsprozesse mit einzubeziehen.

Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Die Lebenswelten und die sozialräumlichen Bedingungen der jungen Menschen vor Ort bilden den Rahmen für die lokalen Trägerkonzepte. Außerschulisch platziert ist OKJA verantwortlich für eine ortsbezogene bedürfnis- und bedarfsgerechte Bereitstellung von zeitgemäßen Bildungs- und Freizeitangeboten, wo sich junge Menschen mit ihren Kompetenzen entsprechend zurechtfinden und weiterentwickeln können.

Freiräume und informelle Bildungsplätze sind die klassischen Bereiche, wo OKJA wirkt und Unterstützung bereitstellt.

Prinzip der Gendersensibilität

Die differenzierten Lebenslagen von jungen Menschen spielen im Arbeitsalltag der OKJA eine herausragende Bedeutung. Daher ist es eine weitere Kernaufgabe der OKJA sich differenziert mit der Geschlechtervielfalt in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Mit entsprechenden koedukativen und / oder geschlechtshomogenen Angeboten hat sie den Auftrag, Geschlechterdiskriminierung abzubauen und Gleichberechtigung mit seinen vielfältigen Facetten zu fördern.

Diese fünf Prinzipien bilden die Grundausrichtung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der OKJA.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale, Ressourcen sowie Interessen der jungen Besuchenden werden die pädagogischen Strategien und Interventionen der OKJA vor Ort geplant und durchgeführt. Abhängig von den jeweiligen Lebensumfeldern und den sich ständig verändernden Sozialräumen werden passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen und Angebote entwickelt.

Gegenseitiges Vertrauen, Verlässlichkeit und Kontinuität bilden die gravierenden Eckpunkte professioneller Beziehungsarbeit in der OKJA.

4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE

OKJA gehört zur Infrastruktur eines Gemeinwesens. Zielgerichtet wendet sie sich daher mit ihren Angeboten in erster Linie an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitani-

mation und außerschulische Bildung sowie niederschwellige Beratung und Begleitung sind hier die prägnanten Aufgaben.

Ferner ist sie mit ihren alltäglichen Erfahrungen und praktischen Kenntnissen wichtige Sachverständige für die Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und sie ist Ratgebende für die Jugendhilfeplanung. Als Mitwirkende liefert sie nachhaltige und synergeträchtige Informationen für die Jugendhilfe insgesamt.

Sie trägt ferner dazu bei, dass durch die eigene Reflexion und eine ständige Qualitätsentwicklung und -sicherung im fachlich vernetzten Austausch angestoßen und anerkannt wird.

Die „großen“ Tätigkeitsfelder der OKJA sind zusammengefasst:

- Offene und niederschwellige Freiräume bieten,
- Befähigung zum eigenständigen Handeln,
- Außerschulische Bildung vom themenspezifischen Projekt bis hin zum kontinuierlichen Kurs,
- Interessensgruppen für Kinder- und Jugendliche,
- Jugendberatung und begleitende Unterstützung im Einzelfall,
- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwurf und Realisierung von Handlungskonzepten und Evaluation.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist für die Ausrichtung der oben genannten Tätigkeitsfelder maßgebend. Sie bietet nicht nur den Rahmen, sondern ist auch fester inhaltlicher Bestandteil der Angebote und Dienste.

So haben junge Menschen folgerichtig immer wieder die Möglichkeit, sich bewusst mit diesen Bedingungen auseinanderzusetzen und praktische Erfahrungen in unterschiedlichen

Veranstaltungsformaten zu sammeln. Demokratie wird somit auf vielfältige Art und Weise gestaltet und für junge Menschen erlebbar.

5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

Die Verantwortung für die Qualität liegt gemeinsam bei den Trägern der OKJA sowie bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einem partnerschaftlichen Kooperationsprozess werden die vertiefenden lokalen Handlungsstrategien und -ziele perspektivisch erarbeitet und jährlich formuliert.

Ein Berichtswesen und der regelmäßige Dialog zwischen den verantwortlichen Akteuren bildet die Evaluationsgrundlage und sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog des Landes Nordrhein-Westfalen ist verpflichtend.

Die Träger der OKJA sind für ausreichend qualifiziertes Fachpersonal und geeignete Räume verantwortlich. Die Reflexion, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte gehört vorrangig in die Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers.

Neben der verlässlich finanziellen Zuwendung unterstützt der öffentliche Träger die Jugendhilfe fachberatend und bietet spezielle Schulungen für pädagogische Mitarbeitende der OKJA an.

6 LITERATURHINWEIS

Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (www.oja-wissen.info)